Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 10. Wahlperiode, 1979-80

26.07.1982 - Drucksache 10/856

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/856
26. 07. 82

Mitteilung des Senats

Gesetz über das Meldewesen (Meldegesetz)

1. **Der Senat läßt der Bürgerschaft (Landtag) den anliegenden Entwurf eines Gesetzes über das Meldewesen (Meldegesetz) mit der Bitte um Beschlußfassung zugehen.**

2. Die Länder haben das Melderecht bis zum 23. August 1982 an die Vorschriften des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) des Bundes anzupassen. Dem dient der vorgelegte Entwurf, der als Vollregelung konzipiert ist, d. h. nicht mit Verweisungen auf das MRRG arbeitet, sondern dessen Vorschriften — soweit erforderlich — übernimmt und damit in für die Bürger und Verwaltung unmittelbar geltendes Recht umsetzt.

Da das MRRG die Materie — besonders unter dem Gesichtspunkt des bereichsspezifischen Datenschutzes — bereits sehr weitgehend regelt, ist der Gestaltungsspielraum des Landesgesetzgebers gering. Dementsprechend enthält der Entwurf auch keine landesspezifischen Vorschriften von grundlegender politischer Bedeutung.

Gegenüber dem geltenden Melderecht wird die Nebenmeldepflicht des Wohnungsgebers darauf beschränkt, daß er sich durch Einsicht in die amtliche Meldebestätigung davon überzeugt, daß der Meldepflichtige seiner Meldepflicht nachgekommen ist.

Die Hotelmeldepflicht wird gegenüber dem geltenden Recht dahingehend abgeändert, daß die Hotelmeldescheine für die Meldebehörde und die Behörden des Polizeivollzugsdienstes zur Einsichtnahme bereitzuhalten sind sowie ihnen auf Verlangen ausgehändigt werden müssen.

Der Zweck des Entwurfs im einzelnen und Erläuterungen zu seinem Inhalt ergeben sich im übrigen aus der Gesetzesbegründung.

3. Der Entwurf wurde mit allen senatorischen Dienststellen, den nachgeordneten Behörden sowie dem Landesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmt. Die Deputation für Inneres stimmte dem Entwurf in ihrer Sitzung am 21. Juni 1982 zu.

4. Uber die finanziellen Auswirkungen ist folgendes zu sagen: Da alle Länder sich bisher politisch dafür entschieden haben, die Meldescheine kostenfrei bereitzuhalten, erscheint es nicht sinnvoll, daß sich das Land Bremen dieser vorgesehenen Regelung nicht anschließt.

Die den Gemeinden dadurch entstehenden Mehrkosten sind z. Z. noch nicht eindeutig feststellbar. Sie dürften sich jedoch in vertretbaren Grenzen halten.

Die durch die verstärkten Datenschutzbestimmungen im Meldewesen und die umfangreichen Auskunftsverpflichtungen entstehenden Sach- und Personalkosten sowie die durch die Anpassung und Umstellung auf das neue Recht entstehenden Personal- und Sachkosten im Bereich der Meldebehörden und der Rechenzentren lassen sich zur Zeit nicht beziffern. Sie müssen für die kommenden Haushaltsjahre jährlich festgestellt und entsprechend eingeworben werden. Sie sind in der Größenordnung überschaubar und in den Eckwerten der Ressorts aufzufangen.

Gesetz über das Meldewesen (Meldegesetz)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Meldebehörden
§ 2 Aufgaben der Meldebehörden
§ 3 Speicherung von Daten
§ 4 Ordnungsmerkmale
§ 5 Zweckbindungen der Daten
§ 6 Meldegeheimnis

Zweiter Abschnitt

Schutzrechte

§ 7 Schutzwürdige Belange der Betroffenen
§ 8 Rechte des Betroffenen
§ 9 Auskunft an den Betroffenen
§ 10 Berichtigung von Daten
§ 11 Löschung und Aufbewahrung von Daten
§ 12 Übernahme von Daten durch Archive

Dritter Abschnitt

Meldepflichten

§ 13 Allgemeine Meldepflicht
§ 14 Nebenmeldepflicht des Wohnungsgebers
§ 15 Begriff der Wohnung
§ 16 Mehrere Wohnungen
§ 17 Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht
§ 18 Datenerhebung/Meldeschein
§ 19 Auskunftspflicht des Meldepflichtigen
§ 20 Auskunftspflicht des Wohnungsgebers
§ 21 Fortschreibung des Melderegisters
§ 22 Binnenschiffer und Seeleute
§ 23 Befreiung von der Meldepflicht
§ 24 Beziehen einer Gemeinschaftsunterkunft
§ 25 Vorübergehender Aufenthalt
§ 26 Beherbergungsstätten
§ 27 Besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten
§ 28 Krankenhäuser

Vierter Abschnitt

Datenübermittlungen

§ 29 Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden
§ 30 Datenübermittlungen an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen
§ 31 Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
§ 32 Melderegisterauskunft
§ 33 Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen
§ 34 Datenübermittlungen an den Suchdienst

Fünfter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 36 Erlaß von Rechtsvorschriften
§ 37 Überleitungsbestimmungen für mehrere Wohnungen
§ 38 Seeleute
§ 39 Übergangsregelungen
§ 40 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Meldebehörden

(1) Meldebehörden sind die Ortspolizeibehörden.

(2) Örtlich zuständig ist die Meldebehörde, in deren Bereich der meldepflichtige Vorgang stattfindet. § 22 Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt.

§ 2

Aufgaben der Meldebehörden

(1) Die Meldebehörden haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Einwohner zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen die Meldebehörden Melderegister. Diese enthalten Daten, die von den Einwohnern erhoben, von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen übermittelt werden. Aus dem Melderegister dürfen die Meldebehörden nach Maßgabe des Absatzes 3 Daten übermitteln

1. an Behörden und sonstige öffentliche Stellen,
2. an Personen und andere nichtöffentliche Stellen (Melderegisterauskunft).

(3) Die Meldebehörden dürfen personenbezogene Daten, die im Melderegister gespeichert werden, nur nach Maßgabe dieses Gesetzes oder ~~anderer~~ von Rechtsvorschriften des Bundes erheben, verarbeiten oder sonst nutzen.

(4) Das Melderegister darf nicht gemeinsam mit anderen Registern geführt werden.

§ 3

Speicherung von Daten

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben speichern die Meldebehörden folgende Daten des Einwohners einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise im Melderegister:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. akademische Grade,
5. Ordensnamen/Künstlernamen,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. Geschlecht,
8. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familienname, akademische Grade, Anschrift, Tag der Geburt),
9. Staatsangehörigkeit,
10. rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
11. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
12. Tag des Ein- und Auszuges,
13. Familienstand,
14. Ehegatte (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Tag der Geburt, Anschrift, Sterbetag),
15. minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Sterbetag),
16. Ausstellungsbehörde, -datum, Gültigkeitsdauer des Personalausweises/Passes,
17. Übermittlungssperren,
18. Sterbetag und -ort.

(2) Über die in Absatz 1 genannten Daten hinaus speichern die Meldebehörden folgende Daten einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise:

1. für die Vorbereitung von allgemeinen Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften und von Abstimmungen des Volkes die Tatsache, daß der Betroffene vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,

2. für die Mitwirkung bei der Ausstellung von Lohnsteuerkarten steuerrechtliche Daten (Steuerklasse, Freibeträge, Religionszugehörigkeit des Ehegatten, Rechtsstellung und Zuordnung der Kinder, Vor- und Familiennamen sowie Anschrift der Pflege- und Stiefeltern),

3. für die Mitwirkung bei der Ausstellung von Personalausweisen und Pässen die Tatsache, daß Paßversagungsgründe vorliegen, ein Paß versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise getroffen worden ist,

4. für die Mitwirkung bei der Wehr- oder Zivildienstüberwachung die Tatsache, daß der Betroffene der Wehr- oder Zivildienstüberwachung unterliegt,

5. für die Erfüllung der Aufgaben des Standesbeamten aufgrund des Personenstandsgesetzes den Tag und den Ort der Eheschließung und die Tatsache, daß ein Familienbuch auf Antrag angelegt worden ist,

6. für die Erteilung von Auskünften nach § 33 Abs. 2 den Tag der Eheschließung,

7. zur Beantwortung von Aufenthaltsanfragen anderer Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen für die Dauer bis zu zwei Jahren die Tatsache der Aufenthaltsanfrage (Datum der Anfrage, anfragende Stelle, Ablaufdatum),

8. für Zwecke der Ausweisbehörden in Fällen, in denen ein Ausweis für ungültig erklärt worden oder abhanden gekommen ist, Seriennummer des Personalausweises/Passes,

9. für Zwecke des Suchdienstes die Anschrift vom 1. September 1939 derjenigen Einwohner, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz) bezeichneten Gebieten stammen,

10. für Zwecke der Wanderungsstatistik (Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes) erwerbstätig/nicht erwerbstätig und rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft.

§ 4

Ordnungsmerkmal

(1) Die Meldebehörden dürfen die Melderegister mit Hilfe eines Ordnungsmerkmales führen. Dieses darf die in § 3 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 genannten Daten enthalten.

(2) Das Ordnungsmerkmal darf im Rahmen von Datenübermittlungen an Meldebehörden, öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und an Behörden innerhalb der Gemeinde, der die Meldebehörde angehört, übermittelt werden. Soweit das Ordnungsmerkmal nach Absatz 1 Satz 2 personenbezogene Daten enthält, dürfen sie nur übermittelt werden, wenn dem Empfänger auch die im Ordnungsmerkmal enthaltenen personenbezogenen Daten übermittelt werden dürfen. Das Ordnungsmerkmal darf vom Empfänger der Daten außer an die jeweilige Meldebehörde nicht weiter übermittelt werden.

(3) Das Ordnungsmerkmal nach Absatz 1 darf an nichtöffentliche Stellen nicht übermittelt werden.

§ 5

Zweckbindung der Daten

(1) Die Meldebehörden dürfen die in § 3 Abs. 2 bezeichneten Daten nur im Rahmen der dort genannten Zwecke verarbeiten oder sonst nutzen. Sie haben diese Daten nach der jeweiligen Zweckbestimmung gesondert zu speichern oder auf andere Weise sicherzustellen, daß sie nur nach Maßgabe des Satzes 1 verarbeitet oder sonst genutzt werden. Diese Daten dürfen nur insoweit zusammen mit den in § 3 Abs. 1 bezeichneten Daten verarbeitet oder sonst genutzt werden, als dies zur rechtmäßigen Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Die Regelungen für Datenübermittlungen an öffentliche Stellen (§ 30 Abs. 2 und 3) bleiben unberührt. Dies gilt nicht für die in § 3 Abs. 2 Nrn. 1 und 8 genannten Daten.

§ 6

Meldegeheimnis

(1) Den bei Meldebehörden oder anderen Stellen, die im Auftrag der Meldebehörden handeln, bei der Verarbeitung oder sonstigen Verwaltung personenbezogener Daten beschäftigten Personen ist untersagt, diese Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben und zu verarbeiten, insbesondere bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(2) Bei Personen, die bei Stellen beschäftigt sind, die im Auftrag der Meldebehörden handeln, ist sicherzustellen, daß sie nach Maßgabe von Absatz 1 verpflichtet werden. Ihre Pflichten bestehen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(3) Die in Absatz 2 genannten Personen sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über ihre Pflichten zu belehren und schriftlich auf die Einhaltung des Meldegeheimnisses zu verpflichten.

Zweiter Abschnitt

Schutzrechte

§ 7

Schutzwürdige Belange der Betroffenen

Schutzwürdige Belange der Betroffenen dürfen durch die Verarbeitung oder sonstige Nutzung personenbezogener Daten nicht beeinträchtigt werden. Schutzwürdige Belange werden insbesondere beeinträchtigt, wenn die Verarbeitung oder sonstige Nutzung, gemessen an ihrer Eignung und ihrer Erforderlichkeit zu dem vorgesehenen Zweck, den Betroffenen unverhältnismäßig belastet. Die Prüfung, ob schutzwürdige Belange der Betroffenen beeinträchtigt werden, entfällt, wenn die Verarbeitung oder sonstige Nutzung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

§ 8

Rechte des Betroffenen

Jeder Einwohner hat gegenüber der Meldebehörde nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Recht auf kostenfreie

1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten (§ 9),
2. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind (§ 10),
3. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese Daten zur Erfüllung der den Meldebehörden obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind oder die Speicherung unzulässig war (§ 11 Abs. 1 und 2),
4. Unterrichtung über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 2),
5. Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 31 Abs. 2 Satz 2, § 32 Abs. 5 bis 7, § 33 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2).

§ 9

Auskunft an den Betroffenen

(1) Die Meldebehörde hat auf Antrag dem Betroffenen, in der Regel schriftlich, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erteilen.

(2) Die Auskunft ist zu verweigern,

1. soweit dem Betroffenen die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 und 3 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,
2. in den Fällen des § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 10

Berichtigung von Daten

Sind gespeicherte Daten unrichtig, so hat die Meldebehörde die Daten von Amts wegen oder auf Antrag des Betroffenen zu berichtigen. Von der Berichtigung sind unverzüglich diejenigen zu unterrichten, denen im Rahmen regelmäßiger Datenübermittlung die unrichtigen Daten übermittelt worden sind.

§ 11

Löschung und Aufbewahrung von Daten

(1) Die Meldebehörde hat gespeicherte Daten zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der der Meldebehörde obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind. Das gleiche gilt, wenn ihre Speicherung unzulässig war.

(2) Daten über einen weggezogenen oder verstorbenen Einwohner sind unverzüglich nach dem Wegzug und der Auswertung der Rückmeldung oder nach dem Tod des Einwohners zu löschen. Abweichend davon hat die Meldebehörde nach dem Wegzug oder dem Tod eines Einwohners weiterhin die Daten nach § 3 Abs. 1 sowie die Daten nach § 3 Abs. 2 Nrn. 1, 7 und 8 zu speichern. Das gleiche gilt für die zum Nachweis der Richtigkeit dieser Daten erforderlichen Hinweise.

(3) Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Wegzug oder dem Tod eines Einwohners sind die in Absatz 2 Satz 2 genannten Daten und Hinweise für die Dauer von fünfundvierzig Jahren gesondert aufzubewahren und durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern. Während dieser Zeit dürfen sie nicht mehr verarbeitet oder sonst genutzt werden, es sei denn, daß dies wissenschaftlichen Zwekken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der in § 30 Abs. 3 genannten Behörden oder für Wahlzwecke unerläßlich ist oder der Betroffene schriftlich eingewilligt hat. Nach Ablauf dieser Zeit sind die Daten zu löschen.

(4) Ist eine Löschung im Falle des Absatzes 1 Satz 1 wegen der besonderen Art der Speicherung im Melderegister nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, so ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß die Daten nicht mehr verarbeitet oder sonst genutzt werden.

§ 12

Übernahme von Daten durch Archive

In den Fällen des § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3 hat die Meldebehörde die Daten und die zum Nachweis ihrer Richtigkeit gespeicherten Hinweise vor der Löschung dem für sie zuständigen Archiv (Staatsarchiv Bremen bzw. Stadtarchiv Bremerhaven) zur Übernahme anzubieten, soweit dort ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind.

Dritter Abschnitt

Meldepflichten

§ 13

Allgemeine Meldepflicht

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bestätigung über die Abmeldung vorzulegen, wenn eine Abmeldung nach Absatz 2 erforderlich ist.

(2) Wer aus einer Wohnung auszieht, hat sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde abzumelden. Satz 1 gilt nicht, wenn der Einwohner innerhalb dieses Zeitraumes in derselben Gemeinde eine neue Wohnung bezieht und sich nach Absatz 1 anzumelden hat.

(3) Für Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahre obliegen die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 demjenigen, dessen Wohnung die Personen beziehen oder aus dessen Wohnung sie ausziehen. Für Entmündigte obliegt die Meldepflicht dem Vormund, für Personen, für die ein Pfleger bestellt ist, der den Aufenthalt bestimmen kann, dem Pfleger.

(4) Neugeborene, die im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes geboren werden, sind nur anzumelden, wenn sie in eine andere als die Wohnung der Eltern oder der Mutter aufgenommen werden.

§ 14

Nebenmeldepflicht des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Der Wohnungsgeber oder sein Beauftragter hat sich durch Einsicht in die amtliche Meldebestätigung davon zu überzeugen, daß sich der Meldepflichtige an- oder abgemeldet hat.

(2) Legt der Meldepflichtige die amtliche Meldebestätigung nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug oder Auszug vor oder sind die Angaben in der Meldebestätigung nach der Kenntnis des Wohnungsgebers unrichtig, so ist der Wohnungsgeber oder sein Beauftragter verpflichtet, dies der Meldebehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 15

Begriff der Wohnung

Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Wohnwagen und Wohnschiffe sind jedoch nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden. § 22 bleibt unberührt.

§ 16

Mehrere Wohnungen

(1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung.

(2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.

(3) Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners.

(4) Der Einwohner hat bei jeder An- oder Abmeldung mitzuteilen, welche weiteren Wohnungen er hat und welche Wohnung seine Hauptwohnung ist. Er hat der Meldebehörde der neuen Hauptwohnung jede Änderung der Hauptwohnung innerhalb einer Woche mitzuteilen.

§ 17

Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht

(1) Der Meldepflichtige hat einen Meldeschein auszufüllen, zu unterschreiben und bei der Meldebehörde abzugeben (§ 18). Er kann sich bei der Abgabe des Meldescheins durch eine geeignete Person vertreten lassen. Im Falle der Abmeldung kann er den Meldeschein auch übersenden.

(2) Wird das Melderegister automatisiert geführt, kann von dem Ausfüllen des Meldescheins abgesehen werden, wenn der Meldepflichtige persönlich bei der Meldebehörde erscheint und er einen Ausdruck der Daten erhält, die von ihm erhoben werden.

(3) Personen mit denselben bisherigen und künftigen Wohnungen können gemeinsam einen Meldeschein verwenden, wenn sie derselben Familie angehören; es genügt, wenn einer der Meldepflichtigen den Meldeschein unterschreibt.

(4) Der Meldepflichtige erhält eine kostenfreie Bestätigung über die Meldung (amtliche Meldebestätigung).

(5) Meldescheine sind kostenfrei bei der Meldebehörde bereitzuhalten.

§ 18

Datenerhebung / Meldeschein

(1) Bei der Anmeldung werden vom Meldepflichtigen die Daten des § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 17 und des § 3 Abs. 2 Nrn. 2, 4 bis 6 und 8 bis 10, bei der Abmeldung die Daten des § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 3, 4, 6, 11 und 12 erhoben.

(2) Die amtliche Meldebestätigung darf folgende Daten enthalten:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. akademische Grade,
4. Tag des Ein- und Auszugs,
5. Anschrift.

§ 19

Auskunftspflicht des Meldepflichtigen

Der Meldepflichtige hat der Meldebehörde auf Verlangen die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters (§ 3) erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Er ist zum persönlichen Erscheinen verpflichtet, wenn dies zur Feststellung der Identität erforderlich ist.

§ 20

Auskunftspflicht des Wohnungsgebers

Die Meldebehörde kann vom Wohnungsgeber oder seinen Beauftragten für Zwekke des § 21 Auskunft darüber verlangen, welche Personen bei ihm wohnen oder gewohnt haben. Für die in § 22 genannten Personen kann die Meldebehörde die Auskunft vom Schiffseigner oder Reeder oder dessen Beauftragten verlangen.

§ 21

Fortschreibung des Melderegisters

Die Meldebehörde hat das Melderegister von Amts wegen fortzuschreiben, wenn sich gespeicherte Daten geändert haben oder wenn neue oder weitere Daten zu speichern sind. Dies gilt insbesondere, wenn ein Einwohner seine Verpflichtungen nach § 13 Abs. 1 und 2 oder § 16 Abs. 4 nicht erfüllt hat.

§ 22

Binnenschiffer und Seeleute

(1) Wer auf ein Binnenschiff zieht, das in einem Schiffsregister im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes eingetragen ist, hat sich bei der Meldebehörde des Heimatortes des Schiffes anzumelden. Die Vorschriften über die allgemeine Meldepflicht gelten entsprechend. Die Meldepflicht besteht nicht, solange die Person im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes für eine Wohnung nach § 13 Abs. 1 gemeldet ist. Die An- und Abmeldung kann auch bei einer anderen Meldebehörde oder bei einer Dienststelle der Wasserschutzpolizei zur Weiterleitung an die zuständige Meldebehörde erfolgen.

(2) Der Reeder eines Seeschiffes, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, oder sein Beauftragter hat den Kapitän und die Besatzungsmitglieder des Schiffes bei Beginn des Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhältnisses anzumelden. Er hat diese Personen bei Beendigung des Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhältnisses abzumelden. Zuständig ist die Meldebehörde am Sitz des Reeders. Die Meldepflicht besteht nicht für Personen, die im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes für eine Wohnung nach § 13 Abs. 1 gemeldet sind. Die zu meldenden Personen haben dem Reeder die erforderlichen Auskünfte zu geben.

§ 23

Befreiung von der Meldepflicht

Von der Meldepflicht nach § 13 Abs. 1 und 2 sind befreit

1. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, falls die genannten Personen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, noch im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes ständig ansässig sind, noch dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben;
2. Personen, für die diese Befreiung durch Rechtsvorschriften oder in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist.

Die Befreiung von der Meldepflicht nach Satz 1 Nr. 1 tritt nur ein, wenn die Gegenseitigkeit besteht.

§ 24

Beziehen einer Gemeinschaftsunterkunft

Eine Meldepflicht nach § 13 Abs. 1 und 2 wird nicht begründet, wenn

1. ein Einwohner, ohne aus der bisherigen Wohnung auszuziehen, eine Gemeinschaftsunterkunft bezieht, um

   a) Grundwehrdienst, Wehrübungen oder unbefristeten Wehrdienst,

   b) Grenzschutzgrunddienst, Grenzschutzübungen oder unbefristeten Grenzschutzdienst oder

   c) Zivildienst

   zu leisten,

2. Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und Beamte des Bundesgrenzschutzes aus dienstlichen Gründen nicht länger als drei Monate von ihrem Standort oder Dienstort abwesend sind und eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft beziehen,

3. ein Angehöriger der Polizei oder der Feuerwehr, ohne aus der bisherigen Wohnung auszuziehen, eine Gemeinschaftsunterkunft bezieht.

§ 25

Vorübergehender Aufenthalt

(1) Wer im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes nach § 13 oder nach § 22 gemeldet ist und zum Zwecke eines seiner Natur nach nicht länger als zwei Monate dauernden Aufenthaltes eine Wohnung bezieht, unterliegt hinsichtlich dieser Wohnung nicht der Meldepflicht nach § 13 Abs. 1 und 2. Ist er nach Ablauf dieser Frist nicht aus der Wohnung ausgezogen, so hat er sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde anzumelden (§ 13 Abs. 1).

(2) Absatz 1 gilt für Besucher aus der Deutschen Demokratischen Republik und aus Berlin (Ost), ohne daß sie im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes gemeldet sein müssen.

(3) Meldepflichten nach § 13 Abs. 1 und 2 werden nicht begründet durch den Vollzug einer richterlichen Entscheidung über die Freiheitsentziehung.

§ 26

Beherbergungsstätten

(1) Wer in Einrichtungen, die der gewerbs- oder geschäftsmäßigen Aufnahme von fremden Personen dienen (Beherbergungsstätten), für nicht länger als zwei Monate aufgenommen wird, unterliegt nicht den Meldepflichten nach § 13 Abs. 1 und 2. Sobald sein Aufenthalt die Dauer von zwei Monaten überschreitet, hat er sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) Die beherbergten Personen haben am Tage der Ankunft einen besonderen Meldeschein handschriftlich auszufüllen und zu unterschreiben. Ein mitaufgenommener Ehegatte kann auf dem von dem anderen Ehegatten ausgefüllten und unterschriebenen Meldeschein aufgeführt werden. Minderjährige Kinder in Begleitung der Eltern oder eines Elternteils sind nur der Zahl nach anzugeben. Bei Reisegesellschaften von mehr als 10 Personen trifft die Verpflichtung nach Satz 1 nur den Reiseleiter; er hat die Mitreisenden der Zahl nach unter Angabe ihres Herkunftslandes anzugeben.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Personen in Zelten, Wohnwagen oder Wasserfahrzeugen auf Plätzen übernachten, die gewerbs- oder geschäftsmäßig überlassen werden.

(4) Absatz 2 gilt nicht für

1. Einrichtungen mit Heimunterbringung, die der Erwachsenenbildung, der Ausbildung oder der Fortbildung dienen,

2. Betriebs- und Vereinsheime, wenn dort nur Betriebs- oder Vereinsmitglieder und deren Familienangehörige beherbergt werden,

3. Jugendherbergen des Deutschen Jugendherbergswerks e. V.

§ 27

Besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten

(1) Der Leiter der Beherbergungsstätte oder sein Beauftragter hat besondere Meldescheine bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, daß der Gast seine Verpflichtung nach § 26 Abs. 2 erfüllt.

(2) Die Meldescheine müssen Angaben enthalten über

1. den Tag der Ankunft und den der voraussichtlichen Abreise,

2. den Familiennamen,

3. den gebräuchlichen Vornamen (Rufnamen),

4. den Tag der Geburt,

5. die Anschrift,

6. die Staatsangehörigkeit.

(3) Die Meldescheine sind von der Beherbungsstätte ein Jahr aufzubewahren, für die Meldebehörde zur Einsichtnahme bereitzuhalten sowie ihnen auf Verlangen auszuhändigen, vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer zu vernichten. Das gleiche gilt für die Behörden des Polizeivollzugsdienstes; § 30 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 28

Krankenhäuser

(1) Wer in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen, aufgenommen wird, braucht sich nicht anzumelden, solange er für eine andere Wohnung im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes gemeldet ist. Wer nicht für eine solche Wohnung gemeldet ist, hat sich innerhalb einer Woche anzumelden, sobald sein Aufenthalt die Dauer von zwei Monaten überschreitet. Für Personen, die ihrer Meldepflicht wegen Gebrechlichkeit nicht nachkommen können, ist der Leiter der Einrichtung oder sein Beauftragter meldepflichtig. § 13 Abs. 3 Satz 3 und § 25 Abs. 3 bleiben unberührt.

(2) Der Leiter einer in Absatz 1 genannten Einrichtung oder sein Beauftragter ist verpflichtet, die aufgenommenen Personen unverzüglich in ein Verzeichnis einzutragen. Die aufgenommenen Personen haben dem Leiter der in Absatz 1 genannten Einrichtungen oder seinem Beauftragten die hierfür erforderlichen Angaben zu machen. Das Verzeichnis ist für die Behörden des Polizeivollzugsdienstes zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Die Angaben dürfen nur für Zwecke der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung und zur Aufklärung der Schicksale von Vermißten und Unfallopfern ausgewertet und verarbeitet werden.

(3) Die Verzeichnisse müssen Angaben enthalten über

1. den Tag der Aufnahme und den der voraussichtlichen Entlassung,

2. den Familiennamen,

3. den gebräuchlichen Vornamen (Rufnamen),

4. den Tag der Geburt,

5. die Anschrift,

6. die Staatsangehörigkeit.

(4) An die Stelle eines Verzeichnisses nach Absatz 2 können sonstige Unterlagen der dort genannten Einrichtungen treten, wenn sie die Daten des Absatzes 3 enthalten und wenn die Einsichtnahme durch die dazu nach Absatz 2 Satz 3 ermächtigten Behörden auf diese Daten beschränkt werden kann.

(5) Die Verzeichnisse nach Absatz 2 sind nach der Entlassung der aufgenommenen Personen für die Dauer eines Jahres aufzubewahren und dann zu vernichten. Im Falle des Absatzes 4 darf den Behörden des Polizeivollzugsdienstes nach Ablauf dieser Frist keine Einsicht mehr in die sonstigen Unterlagen gewährt werden.

Vierter Abschnitt

Datenübermittlungen

§ 29

Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden

(1) Hat sich ein Einwohner bei einer Meldebehörde angemeldet, so hat diese die bisher zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden davon durch Übermittlung von

1. Vor- und Familiennamen,
2. Anschriften,
3. Tag und Ort der Geburt,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. Staatsangehörigkeit,
6. Tag des Zuzugs,
7. Haupt- und Nebenwohnung,
8. Familienstand.

des Einwohners zu unterrichten (Rückmeldung). Die bisher zuständige Meldebehörde hat die Meldebehörde der neuen Wohnung über die in § 3 Abs. 2 Nrn. 1, 3 und 4 genannten Tatsachen sowie dann zu unterrichten, wenn die in Satz 1 genannten Daten von den bisherigen Angaben abweichen.

(2) Werden die in § 3 Abs. 1 bezeichneten Daten fortgeschrieben, so sind die für weitere Wohnungen des Einwohners zuständigen Meldebehörden zu unterrichten, soweit die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Satz 1 gilt entsprechend für die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 genannte Tatsache.

(3) In den Fällen des § 32 Abs. 5 hat die zuständige Meldebehörde die für die vorherige Wohnung und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden zu unterrichten.

§ 30

Datenübermittlungen an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen

(1) Die Meldebehörde darf einer anderen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stellen im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes aus dem Melderegister

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. akademische Grade,
4. Ordensnamen/Künstlernamen,
5. Anschriften,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Tag und Ort der Geburt,
8. Geschlecht,
9. gesetzlichen Vertreter,
10. Staatsangehörigkeit,
11. Familienstand,
12. Übermittlungssperren,
13. Sterbetag und -ort

übermitteln, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. Den in Absatz 3 bezeichneten Behörden darf die Meldebehörde unter den Voraussetzungen des Satzes 1 über die dort genannten Daten hinaus auch die Angaben nach

§ 3 Abs. 1 Nr. 16 übermitteln. Werden diese Daten für eine Personengruppe listenmäßig oder in sonst zusammengefaßter Form übermittelt, so dürfen für die Zusammensetzung der Personengruppe nur die in Satz 1 genannten Daten zugrunde gelegt werden.

(2) Die Übermittlung weiterer als der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten oder die Übermittlung der in § 3 Abs. 1 oder 2 genannten Hinweise im Melderegister an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen ist nur dann zulässig, wenn der Empfänger

1. ohne Kenntnis der Daten zur Erfüllung einer ihm durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgabe nicht in der Lage wäre und
2. die Daten beim betroffenen Einwohner nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben könnte oder von einer Datenerhebung nach der Art der Aufgabe, zu der die Daten erforderlich sind, abgesehen werden muß.

(3) Die Prüfung durch die Meldebehörde, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 und § 7 vorliegen, entfällt, wenn sie von den folgenden Behörden um Übermittlung von Daten und Hinweisen nach Absatz 2 zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit dieser Behörden liegenden Aufgaben ersucht wird:

1. Behörden des Polizeivollzugsdienstes,
2. Staatsanwaltschaften,
3. Gerichten für Zwecke der Strafverfolgung, Strafvollstreckung und des Strafvollzugs,
4. Justizvollzugsamt und Justizvollzugsanstalten,
5. Landesamt für Verfassungsschutz,
6. Bundesamt für Verfassungsschutz,
7. Bundesnachrichtendienst,
8. Militärischem Abschirmdienst,
9. Generalbundesanwalt,
10. Bundeskriminalamt.

Die ersuchende Behörde hat den Namen und die Anschrift des Betroffenen unter Hinweis auf den Anlaß der Übermittlung aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung der Aufzeichnung folgt, zu vernichten. § 39 Abs. 5 bleibt unberührt.

(4) Regelmäßige Datenübermittlungen an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen sind zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht unter Festlegung des Anlasses und des Zwecks der Übermittlungen, der Datenempfänger und der zu übermittelnden Daten bestimmt ist.

(5) Der Datenempfänger darf die ihm übermittelten Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

(6) Im Geschäftsbereich des Stadt- und Polizeiamtes Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven dürfen unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen sämtliche der in § 3 Abs. 1 aufgeführten Daten und Hinweise weitergegeben werden. Für die Weitergabe und Einsichtnahme von Daten und Hinweisen nach § 3 Abs. 2 gelten die Absätze 2 und 5 entsprechend.

§ 31

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

(1) Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft unter den in § 30 Abs. 1 genannten Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Daten ihrer Mitglieder übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. akademische Grade,
4. Ordensnamen,

5. Tag und Ort der Geburt,

6. Geschlecht,

7. Staatsangehörigkeit,

8. Anschriften, Tag des Ein- und Auszugs,

9. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht,

10. Zahl der minderjährigen Kinder,

11. Übermittlungssperren,

12. Sterbetag und -ort.

(2) Von Ehegatten, Eltern und minderjährigen Kindern der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,

2. Tag der Geburt,

3. Geschlecht,

4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,

5. Übermittlungssperren,

6. Sterbetag.

Der Betroffene kann verlangen, daß seine Daten nicht übermittelt werden; er ist hierauf bei der Anmeldung nach § 13 Abs. 1 hinzuweisen. Satz 2 gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

(3) Eine Datenübermittlung nach den Absätzen 1 und 2 ist nur dann zulässig, wenn sichergestellt ist, daß bei dem Datenempfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind. Die Feststellung hierüber trifft der Senator für Inneres.

§ 32

Melderegisterauskunft

(1) Personen, die nicht Betroffene sind, und anderen als den in § 30 Abs. 1 bezeichneten Stellen darf die Meldebehörde nur Auskunft über

1. Vor- und Familiennamen,

2. akademische Grade,

3. Anschriften

einzelner bestimmter Einwohner übermitteln (einfache Melderegisterauskunft). Dies gilt auch, wenn jemand Auskunft über Daten einer Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner begehrt.

(2) Soweit jemand ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, darf ihm zusätzlich zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten eines einzelnen bestimmten Einwohners eine erweiterte Melderegisterauskunft erteilt werden über

1. Tag und Ort der Geburt,

2. frühere Vor- und Familiennamen,

3. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht,

4. Staatsangehörigkeit,

5. frühere Anschriften,

6. Tag des Ein- und Auszugs,

7. gesetzlicher Vertreter,

8. Sterbetag und -ort.

Die Meldebehörde hat den Betroffenen über die Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft unter Angabe des Datenempfängers unverzüglich zu unterrichten;

dies gilt nicht, wenn der Datenempfänger ein rechtliches Interesse, insbesondere zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen, glaubhaft gemacht hat.

(3) Melderegisterauskunft über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohner (Gruppenauskunft) darf nur erteilt werden, soweit sie im öffentlichen Interesse liegt. Für die Zusammensetzung der Personengruppen dürfen die folgenden Daten herangezogen werden:

1. Tag der Geburt,

2. Geschlecht,

3. Staatsangehörigkeit,

4. Anschriften,

5. Tag des Ein- und Auszugs,

6. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht,

7. Verknüpfungen zu Familienangehörigen (Ehegatten, Kinder, Eltern).

Mitgeteilt werden dürfen außer der Tatsache der Zugehörigkeit zu der Gruppe folgende Daten:

1. Vor- und Familiennamen,

2. akademische Grade,

3. Alter,

4. Geschlecht,

5. Staatsangehörigkeit,

6. Anschriften.

(4) Bei Melderegisterauskünften nach den Absätzen 2 und 3 darf der Empfänger die Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

(5) Jede Melderegisterauskunft ist unzulässig, wenn der Betroffene der Meldebehörde das Vorliegen von Tatsachen glaubhaft gemacht hat, die die Annahme rechtfertigen, daß ihm oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann.

(6) Soweit der Betroffene ein berechtigtes Interesse nachweist, kann er verlangen, daß die Meldebehörde die erweiterte Melderegisterauskunft nach Absatz 2 über seine Person verweigert. Diese Auskunftssperre endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres; sie kann auf Antrag verlängert werden.

(7) Die Melderegisterauskunft ist unzulässig,

1. soweit die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 bis 4 des Personenstandgesetzes nicht gestattet werden darf,

2. in den Fällen des § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten auch für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, soweit sie publizistische Tätigkeiten ausüben

§ 33

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

(1) Die Meldebehörde darf Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften sowie mit Abstimmung des Volkes in den sechs der Wahl oder Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 32 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Wahl- oder Stimmberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahl- oder Stimmberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. § 32 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Begehrt jemand eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, so darf die Meldebehörde die Auskunft nur dann erteilen, wenn der

Betroffene der Auskunftserteilung nicht widersprochen hat. Die Meldebehörde hat die Betroffenen auf ihr Widerspruchsrecht nach Satz 1 bei der Anmeldung und mindestens einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Wird die Auskunft erteilt, so darf sie nur die in § 32 Abs. 1 Satz 1 genannten Daten des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

(3) Adreßbuchverlagen darf Auskunft über

1. Vor- und Familiennamen,

2. akademische Grade,

3. Anschriften

sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden. Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach Satz 1 zu widersprechen. Der Betroffene ist auf dieses Recht bei der Anmeldung und durch öffentliche Bekanntmachung vor Herausgabe des Adreßbuches hinzuweisen.

§ 34

Datenübermittlungen an den Suchdienst

Die Meldebehörde übermittelt dem Suchdienst zur Erfüllung seiner Aufgaben von den Einwohnern, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten stammen, folgende Daten:

1. Familienname,

2. frühere Namen,

3. Vornamen,

4. Tag und Ort der Geburt,

5. gegenwärtige Anschrift,

6. Anschrift am 1. September 1939.

Fünfter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten

§ 35

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Meldepflichten nach § 13 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und 2, § 25 Abs. 1 Satz 2, § 26 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 oder § 28 Abs. 1 Satz 2 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,

2. entgegen § 16 Abs. 4 es unterläßt, die vorgeschriebenen Mitteilungen zu machen,

3. entgegen § 19 auf Verlangen der Meldebehörde Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt, die Unterlagen nicht vorlegt oder nicht persönlich erscheint,

4. entgegen § 20 auf Verlangen eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,

5. entgegen § 27 Abs. 3 die Meldescheine für die Meldebehörde und die Behörden des Polizeivollzugsdienstes zur Einsichtnahme nicht bereit hält,

6. entgegen § 28 Abs. 2 Satz 1 die aufgenommenen Personen nicht unverzüglich in ein Verzeichnis einträgt oder entgegen § 28 Abs. 2 Satz 3 das Verzeichnis nicht zur Einsichtnahme bereithält.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich

1. sich für eine Wohnung anmeldet, in der er nicht wohnt oder sich für eine Wohnung abmeldet, in der er weiterhin wohnt,

2. unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um ein berechtigtes Interesse vorzutäuschen und so für sich oder einen anderen die Erteilung einer Auskunft nach § 32 Abs. 2 zu erwirken,

3. unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um ein öffentliches Interesse vorzutäuschen und so für sich oder einen anderen die Erteilung einer Auskunft nach § 32 Abs. 3 zu erwirken, oder

4. entgegen § 32 Abs. 4 eine Auskunft für einen anderen Zweck verwendet als den, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurde.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1000,— Deutsche Mark, nach Absatz 2 Nrn. 2 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu 50.000,— Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten sind die Ortspolizeibehörden.

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 36

Erlaß von Rechtsvorschriften

(1) Der Senator für Inneres wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen

1. das Verfahren über die Löschung, die gesonderte Aufbewahrung und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen nach § 11 Abs. 3 und 4,

2. das Muster der Meldescheine für die Meldungen nach § 13 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 2, § 26 Abs. 2, die Anzahl der Ausfertigungen sowie die Aufbewahrung, Verwahrung und Vernichtung der Meldescheine,

3. das Muster der Meldebestätigung nach § 17 Abs. 4 und des Verzeichnisses nach § 28 Abs. 2.

(2) Der Senator für Inneres wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. das Verfahren der Datenübermittlungen nach § 29 Abs. 1 bis 3 im Geltungsbereich dieses Gesetzes, insbesondere die Art und Form der zu übermittelnden Daten, zu regeln,

2. zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden nach § 30 Abs. 4 Anlaß und Zweck der Übermittlungen, die Datenempfänger, die zu übermittelnden Daten sowie ihre Form festzulegen,

3. das Verfahren der Datenübermittlungen nach § 30 Abs. 4 und § 34 zu regeln und den Zeitpunkt der Meldung nach § 38 zu bestimmen.

(3) Bei den Festlegungen nach Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 kann auf jedermann zugängliche Bekanntmachungen sachverständiger Stellen verwiesen werden. Hierbei ist

1. in der Rechtsverordnung das Datum der Bekanntmachung anzugeben und die Bezugsquelle genau zu bezeichnen und

2. die Bekanntmachung beim Staatsarchiv zu hinterlegen und in der Rechtsverordnung darauf hinzuweisen.

(4) Der Senator für Inneres erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 37

Überleitungsbestimmungen für mehrere Wohnungen

Bewohnt ein Einwohner im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes mehrere Wohnungen, so haben die Meldebehörden die Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 auf der Grundlage der Erhebungen der nächsten Volkszählung innerhalb von sechs Monaten zu bestimmen. § 29 Abs. 2 gilt entsprechend, § 16 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 38

Seeleute

Der Reeder eines Seeschiffes im Sinne des § 22 Abs. 2 oder dessen Beauftragter hat die Personen, die sich beim Inkrafttreten dieses Gesetzes auf seinem Seeschiff in einem Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhältnis befinden, innerhalb

von längstens zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Meldebehörde anzumelden. § 22 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Der Anmeldung nach Satz 1 bedarf es nicht, wenn bereits eine Abmeldung gemäß § 22 Abs. 2 erfolgt ist.

§ 39

Übergangsregelungen

(1) Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 36 Abs. 1, längstens bis zum 31. Dezember 1982, können die durch Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Meldewesen vom 20. Februar 1961 (SaBremR 210-a-2) vorgeschriebenen Muster der Meldescheine und Meldebestätigungen (Anlagen 1 bis 4) mit der Maßgabe verwendet werden, daß bei der An- und Abmeldung sowie der Meldung nach § 26 Abs. 2 die in den Mustern enthaltenen Daten, soweit sie über § 18 und § 27 Abs. 2 hinausgehen, zwar erhoben, aber nicht gespeichert, verarbeitet oder sonst genutzt werden dürfen.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 36 Abs. 2 kann das für den Austausch der Meldebehörden (Rückmeldung) vorgeschriebene Muster für die Rückmeldung mit der Maßgabe verwendet werden, daß nur noch die in § 29 Abs. 1 aufgeführten Daten mitzuteilen sind. Die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes zugelassenen regelmäßigen Datenübermittlungen an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen können unter den in § 30 Abs. 1 bis 3 sowie 5 und 6 genannten Voraussetzungen fortgeführt werden.

(3) Daten von Einwohnern, die nicht in § 3 aufgeführt sind, einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise, sind bis zum 31. Dezember 1984 im Melderegister zu löschen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Trennung im Melderegister und Gewerberegister durchzuführen. § 11 Abs. 4 und § 12 gelten entsprechend.

(4) Die Verfahren der automatisiert geführten Melderegister sind bis spätestens 31. Dezember 1985 den Anforderungen dieses Gesetzes anzupassen.

(5) Soweit Datenübermittlungen nach § 30 Abs. 1 oder 2 wegen der besonderen Art der Speicherung im Melderegister nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sind, dürfen bis zum 31. Dezember 1983 die Behörden des Polizeivollzugsdienstes unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 oder 2 Einsicht in die bei der Meldebehörde gespeicherten Daten nehmen. Die Verwertung von Daten, die nach § 30 Abs. 1 oder 2 nicht übermittelt werden dürfen, ist unzulässig. § 30 Abs. 3 und 5 bleiben unberührt.

§ 40

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Gesetz über das Meldewesen (Meldegesetz) vom 7. Februar 1961 (SaBremR 210-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 1979 (Brem.GBl. S. 367),

2. § 31 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bremisches Datenschutzgesetz) vom 19. Dezember 1977 (Brem.GBl. S. 393-206-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1981 (Brem.GBl. S. 245).

(3) Der Senator für Inneres wird ermächtigt, bei der nach Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bremisches Datenschutzgesetz) vom 23. November 1981 (Brem.GBl. S. 245) vorzunehmenden Bekanntmachung des Bremischen Datenschutzgesetzes die Gesetzesänderungen nach Absatz 2 Nr. 2 zu berücksichtigen.

Bremen, den

Der Senat

Begründung:

Allgemeiner Teil

1. Zweck und Inhalt des Gesetzes

1.1 Am 23. August 1980 ist das Melderechtsrahmengesetz (MRRG) vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429) in Kraft getreten. Der Bund hat damit von der ihm nach Art. 75 Nr. 5 des Grundgesetzes zustehenden Kompetenz zum Erlaß von Rahmenvorschriften Gebrauch gemacht. Zielsetzung des MRRG war dabei, nicht nur eine bundeseinheitliche Grundlage für die Neuordnung des bisher ausschließlich landesgesetzlich geregelten Melderechts zu schaffen, sondern vornehmliches Anliegen des Gesetzgebers war es — und zwar in voller Übereinstimmung mit den Ländern —, auf dem Gebiet des Einwohnermeldewesens zu einer ebenso notwendigen wie umfassenden Regelung im Sinne eines bereichsspezifischen Datenschutzes zu gelangen. Seine besondere datenschutzrechtliche Ausprägung findet — neben zahlreichen anderen Bestimmungen — diese Absicht in dem zweiten Abschnitt „Schutzrechte" sowie in der Einführung eines „Meldegeheimnisses" (§ 5 MRRG). Insgesamt soll angesichts des fortschreitenden Ausbaus der Automation im Bereich personenbezogener Verwaltungsaufgaben der Gefahr begegnet werden, ohne zwingende Notwendigkeit personenbezogene Daten in einer Weise zu erheben, zu verarbeiten oder sonst zu nutzen, die geeignet ist, den Betroffenen in seiner Persönlichkeitssphäre zu verletzen. Andererseits wird einer Nutzbarmachung der automatischen Datenverarbeitung der heutzutage in der modernen Verwaltung unverzichtbare Anwendungsraum belassen. Zu den weiteren Zielvorstellungen des MRRG sowie hinsichtlich der geschichtlichen Entwicklung des Melderechts in Deutschland wird auf die ausführliche Darstellung im Gesetzentwurf der Bundesregierung — Entwurf eines Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) — vom 19. März 1980, BT-Dr 8/3825 S. 12 ff. verwiesen.

1.2 Nachdem das Meldewesen im Dritten Reich durch die Verordnung über das Meldewesen (Reichsmeldeordnung) vom 6. Januar 1938 — RGBl. I S. 13 — im Reichsgebiet vereinheitlicht wurde, ergab sich nach Beendigung des Krieges die Notwendigkeit, die Meldebestimmungen zu bereinigen und den neuen Bedürfnissen anzupassen. Dies geschah zunächst in Bremen durch die Verordnung über das Meldewesen (Meldeordnung) vom 24. Juni 1949 (Brem.GBl. S. 129).

Ende der fünfziger Jahre ergab sich die Notwendigkeit, eine den damaligen Erfordernissen des Meldewesens gerecht werdende Neuregelung zu schaffen und dem Meldewesen eine auf Dauer berechnete, den rechtstaatlichen Prinzipien genügende Grundlage zu geben. Daher wurde von den Innenministern und -senatoren der Bundesländer ein gemeinsamer Entwurf für ein neues Meldegesetz erarbeitet, und auf der Grundlage dieses Entwurfs beschloß die Bremische Bürgerschaft (Landtag) das noch heute in Kraft befindliche Gesetz über das Meldewesen (Meldegesetz) vom 7. Februar 1961 (Brem.GBl. S. 29 — 210-a-1).

1.3 Die Länder sind nach § 23 MRRG verpflichtet, ihr Melderecht innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des MRRG — das ist bis zum 23. August 1982 — dessen Vorschriften anzupassen.

Neben ausfüllungsfähigen und -bedürftigen Vorschriften enthält das MRRG auch Vollregelungen, für deren Ausgestaltung durch Landesrecht kein Raum mehr ist. Es mag zweifelhaft sein, ob und wieweit diese Vollregelungen bereits geltendes Recht sind. Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens für das MRRG hat allerdings der Innenausschuß des Deutschen Bundestages die Auffassung vertreten, daß das MRRG keine für den Bürger und die Meldebehörde schon unmittelbar verbindliche Bestimmungen enthalte. Ungeachtet dieser Zweifelsfrage geht der vorliegende Entwurf davon aus, daß ein Landesmeldegesetz zusammenhängend lesbar, damit vor allem für den Bürger einsichtig und für die Meldebehörde praktikabel sowie ohne komplizierte Verweisungstechnik auf die anderweitig veröffentlichten Bestimmungen des MRRG in sich verständlich bleiben muß. Auch insoweit erscheint eine nicht nur das MRRG ergänzende, sondern umfassende landesrechtliche Regelung des Melderechts geboten. Systematik und Wortlaut des MRRG sind, damit dies möglich war, zur Förderung der angestrebten Rechtseinheit innerhalb des Bundesgebietes übernommen worden. Auslegungsprobleme, die durch Unterschiede in Aufbau und Begriffsverwendung zwischen MRRG und Landesmelderecht hervorgerufen werden könnten, werden dadurch vermieden.

2. Übersicht über den Aufbau und die einzelnen Vorschriften des Gesetzes

2.1 Im ersten Abschnitt werden zunächst die allgemeinen Bestimmungen des MRRG umgesetzt und ergänzt. Der Bestimmung der Meldebehörden (§ 1) folgt ihre

Aufgabenbeschreibung (§ 2). Der Katalog der von den Meldebehörden in den Melderegistern zu speichernden sog. melderechtlichen Grunddaten (§ 3 Abs. 1) und weitere bereits vom MRRG gesondert behandelte Daten sowie einige Zusatzdaten für die Erfüllung von Aufgaben der Länder werden in § 3 Abs. 2 aufgeführt; dieses entspricht der ausdrücklichen Ermächtigung durch § 2 Abs. 2 MRRG. Als im MRRG nicht enthaltenes Kriterium wird in das Landesmeldegesetz das „Ordnungsmerkmal" aufgenommen (§ 4), das beim heutigen Stand der Datenverarbeitung für die Führung der Melderegister und die Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs unerläßlich ist. Der Abschnitt schließt mit Bestimmungen, die sicherstellen, daß die von den Meldebehörden gespeicherten Daten nur ihrem jeweiligen Speicherungszweck entsprechend behandelt (§ 5) und nicht unbefugt erhoben oder Dritten offenbart werden (Meldegeheimnis § 6).

2.2 Der zweite Abschnitt lehnt sich besonders eng an den Abschnitt „Schutzrechte" des MRRG an. Neben einer allgemeinen Bestimmung zur Wahrung schutzwürdiger Belange des vom MRRG „Betroffener" genannten Einwohners, dessen Daten im Melderegister gespeichert sind (§ 7), neben einer zusammenfassenden Aufzählung der Rechte des Betroffenen (§ 8), gesonderter Regelungen über die Auskunft an den Betroffenen (§ 9) und über die Berichtigung von Daten (§ 10) enthält der Abschnitt in Ausgestaltung der entsprechenden Vorschrift des MRRG eingehende Bestimmungen über Löschung und Aufbewahrung von Daten (§ 11) und ihre Übernahme durch die Archive (§ 12). Hierbei werden namentlich Fristen für die gesonderte Aufbewahrung und Löschung der im einzelnen bezeichneten Daten verzogener oder verstorbener Einwohner festgelegt.

2.3 Der dritte Abschnitt ist das materiell-rechtliche Kernstück des herkömmlichen melderechtlichen Systems. Die Vorschriften des Abschnitts „Meldepflichten" des MRRG werden hier in der vorgegebenen Reihenfolge übernommen und ausgestaltet. Unter grundsätzlicher Beibehaltung der insoweit überkommenen gesetzlichen Regelungen wird zunächst die Pflicht zur An- und Abmeldung beim Ein- und Auszug aus einer Wohnung durch den seine Wohnungsverhältnisse dadurch ändernden meldepflichtigen Einwohner geregelt (§ 13). Es folgen Bestimmungen über die melderechtlichen Pflichten des Wohnungsgebers (§ 14). Der Definition des für das Melderecht zentralen Wohnungsbegriffs (§ 15) schließt sich eine Bestimmung an, die bei Bestehen mehrerer Wohnungen eines Einwohners vornehmlich dessen Mitteilungspflichten über seine Haupt- und Nebenwohnung zum Inhalt hat; im Gegensatz zur gegenwärtigen Rechtslage wird dabei ein einer willkürlichen Festlegung durch den Einwohner entzogener materiell-rechtlicher Hauptwohnungsbegriff eingeführt (§ 16). Die Erfüllung der allgemeinen, d. h. sich auf Ein- und Auszug aus Wohnungen beziehenden Meldepflicht des Einwohners erfolgt grundsätzlich durch das Ausfüllen eines durch Rechtsverordnung zu gestaltenden Meldescheins. Dieser Vorgang ist dem Meldepflichtigen amtlich zu bestätigen. Die bei der An- und Abmeldung zu erhebenden melderechtlichen Daten werden dabei verbindlich festgelegt (§§ 17, 18). Ergänzt werden diese allgemeinen Meldepflichten durch besondere Bestimmungen über Auskunftspflichten des Einwohners und des Wohnungsgebers (§§ 19, 20), die oft erst die ordnungsgemäße Führung der bei Unrichtigkeit von Amts wegen fortzuschreibenden Melderegister (§ 21) ermöglichen. Den Regelungen über besondere Meldepflichten für Binnenschiffer und Seeleute (§ 22), über die generelle Befreiung von Personen mit diplomatischem oder ähnlichem Status (§ 23) und über das Nichtbestehen der allgemeinen Meldepflicht beim Beziehen von Gemeinschaftsunterkünften (§ 24) folgen weitere abweichende Regelungen für Personen, bei denen die Datenerfassung auch ohne gesonderte Meldung gesichert ist oder deren Aufenthalt zwei Monate nicht überschreitet (§ 25). Der eingehenden Behandlung im MRRG entsprechend werden Meldungen für Aufenthalte in Beherbergungsstätten und Krankenhäusern hinsichtlich der dabei auf besonderen Meldescheinen zu erhebenden Daten und der zu führenden Verzeichnisse, ihrer Verwendung und ihrer Sicherung ausführlich als besondere meldepflichtige Vorgänge geregelt (§§ 26 bis 28).

2.4 Im vierten Abschnitt wird der bereits im zweiten Abschnitt behandelte bereichsspezifische Datenschutz im Meldewesen durch besondere Vorschriften für Datenübermittlungen ausgestaltet. Ihrer durch das MRRG vorgegebenen Bedeutung entsprechend werden nacheinander Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden (§ 29) an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen (§ 30), an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 31), an andere Empfänger (sog. Melderegisterauskunft, §§ 32 und 33) sowie an den Suchdienst (§ 34), abgestuft nach tatbestandlichen Voraussetzungen in bezug auf Empfänger, Anlaß, Umfang, Häufigkeit und Verfahren eingehenden Vorschriften unterworfen. Im Falle von

Melderegisterauskünften ist als besonderes datenschutzrechtliches Sicherungsmittel zugunsten des Betroffenen die Einrichtung von Auskunftssperren vorgesehen, während bei Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften ein Widerspruchsrecht des andersgläubigen Familienmitgliedes festgelegt worden ist. In beiden Fällen sowie bei Datenübermittlungen an andere Behörden und an sonstige öffentliche Stellen ist außerdem eine besondere Zweckbindung bzw. Verpflichtung zu Datenschutzmaßnahmen auf seiten der Empfänger vorgeschrieben. Unterrichtungspflichten der Meldebehörde über erweiterte Melderegisterauskünfte und Hinweispflichten auf Einspruchsrechte des Betroffenen bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen runden das Bild der datenschutzrechtlichen Sicherungsmittel hinsichtlich der Übermittlung von Meldedaten ab.

2.5 Im fünften Abschnitt werden Ordnungswidrigkeitentatbestände im einzelnen aufgeführt. Sie sollen dazu beitragen, die Einhaltung der im Gesetz normierten Pflichten zu gewährleisten und zugleich den Rang des Datenschutzes im Meldewesen hervorheben.

2.6 Der sechste Abschnitt enthält im einzelnen folgende Übergangs- und Schlußbestimmungen: Die Zusammenfassung der Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsvorschriften (§ 36). Die Umstellung auf den materiellen Hauptwohnungsbegriff des § 16 macht eine Überleitungsregelung für die Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes erforderlich (§ 37). Ähnliches gilt für die Anmeldung von zu jenem Zeitpunkt bereits in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden Seeleuten, bei denen mithin der Beginn des Beschäftigungsverhältnisses nicht zum Anlaß für die Meldung nach § 22 genommen werden kann (§ 38).

Um durch das Inkrafttreten des Meldegesetzes die tägliche Arbeit der Meldebehörden nicht zu beeinträchtigen und mit Rücksicht auf die notwendigen EDV-technischen Umstellungen müssen Übergangsvorschriften vorgesehen werden (§ 39). Dabei wird § 24 MRRG folgend ein unmittelbares Einsichtsrecht der Polizei befristet bis zum 31. Dezember 1983 vorgesehen (§ 39 Abs. 5). Der Entwurf schließt mit einer Bestimmung über das Inkrafttreten des auf der Grundlage des MRRG neu erlassenen Meldegesetzes, das das bestehende Landesmeldegesetz ablöst (§ 40).

Einzelbegründung:

Zu § 1:

Die bisherige Zuständigkeitsregelung (vgl. § 18 des Meldegesetzes) wird für das Meldewesen beibehalten. Sie hat sich bewährt.

Nach dem Grundverständnis des MRRG (vgl. § 1 Abs. 1) bilden die polizeilichen Aufgaben nach wie vor den Schwerpunkt der Tätigkeit der Meldebehörden, wenn daneben das Meldewesen einer Vielzahl von nichtpolizeilichen Zwecken dient (z. B. Vorbereitung von Wahlen, Ausstellung von Lohnsteuerkarten, Durchführung der Wehrerfassung), erscheint es angemessen, entsprechend der bisherigen Regelung das Meldewesen als allgemeine Verwaltungsaufgabe nichtpolizeilicher Art den Gemeinden in ihrer Eigenschaft als Ortspolizeibehörden zu übertragen.

Absatz 2 trifft für den Bereich der meldepflichtigen Vorgänge, dem für das Verhältnis zwischen dem Bürger und der Meldebehörde grundlegende Bedeutung zukommt, wie bisher eine eindeutige Regelung der örtlichen Zuständigkeit.

Zu § 2:

Die Vorschrift entspricht dem § 1 des MRRG bis auf die Ergänzung durch Absatz 4.

In dem bisherigen Meldegesetz fehlt eine umfassende Aufgabenbeschreibung für die Tätigkeit der Meldebehörden. Die Bundes- und Landesgesetzgeber haben den Meldebehörden bisher nur in einigen wenigen Rechtsvorschriften bestimmte Aufgaben zugewiesen, so z. B. in § 15 Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes die Erfassung der Wehrpflichtigen und in § 136 der Abgabenordnung die Mitteilung steuerrechtlich erheblicher Änderungen der persönlichen Verhältnisse an das zuständige Finanzamt oder durch § 31 Abs. 2 bis 4 des Bremischen Datenschutzgesetzes (BrDSG) vom 19. Dezember 1977 die Erteilung von Melderegisterauskünften.

Zum größeren Teil vollzieht sich die meldebehördliche Tätigkeit auch im Lande Bremen nach Verwaltungsvorschriften (vgl. die nichtöffentliche VwV zum Meldegesetz vom 1. April 1962 des Senators für Inneres mit Änderungen).

In Absatz 1 der Vorschrift wird ausgehend von der historischen Entwicklung des Meldewesens die klassische Aufgabenstellung der Meldebehörden abgegrenzt,

nämlich die aufgrund von Meldepflichten ermöglichte Feststellung der Identität eines bestimmten Einwohners und der Nachweis seiner Wohnung. Die Voraussetzungen und die Modalitäten über die Führung dieses Nachweises im einzelnen werden in den nachfolgenden Bestimmungen des Entwurfs insbesondere im dritten Abschnitt geregelt.

Einwohnermeldedaten werden seit jeher in einer von der Meldebehörde geführten Datei gespeichert. Als Bezeichnung für diese Datei hat sich seit Beginn des Meldewesens der Begriff „Melderegister" erhalten (vgl. Abschnitt VI der VwV vom 1. April 1962).

Absatz 2 greift diese historische im Bewußtsein der Bevölkerung verankerte Bezeichnung auf und läßt es dabei notwendigerweise offen, ob diese Register in automatisierter oder noch in herkömmlicher (manueller) Weise mit Hilfe von Karteikarten geführt werden. Diese unterschiedliche Dateiführung geschieht insbesondere in der Stadtgemeinde Bremen, beim Einwohnermeldeamt des Stadt- und Polizeiamtes Bremen automatisiert und bei den Meldestellen mit Hilfe von Karteikarten. Aus Gründen der Transparenz ist es erforderlich klarzustellen, aus welchen Quellen das Melderegister gespeist wird und daß Melderegisterkarten an Dritte weitergegeben werden dürfen. Die Vorschrift stellt des weiteren zwar eine Konkretisierung der meldebehördlichen Tätigkeiten dar, läßt aber durch die Verwendung des Wortes „dürfen" erkennen, daß die Datenübermittlung und die Auskünfte aus dem Melderegister nicht zu dem eigentlichen Kernbereich des Meldewesens gehören. Damit wird die Frage, ob die Tätigkeit der Meldebehörden in dem hier beschriebenen Umfang als eigene Aufgabe oder als Amtshilfe anzusehen offen gelassen. Diese Fragen sind durch die vorgesehenen Rechtsverordnungen im einzelnen zu regeln. Absatz 3 macht deutlich, daß die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Meldebehörde unter dem Vorbehalt einer geltenden Rechtsnorm im materiellen Sinne steht. Mit der Bezugnahme auf „Rechtsvorschriften des Bundes" soll klargestellt werden, daß die in Bundesgesetzen getroffenen Regelungen als Sonderregelungen den Bestimmungen des Landesmeldegesetzes vorgehen, z. B. die steuerrechtlichen Bestimmungen. Auf Landesebene soll durch diese Formulierung sichergestellt werden, daß eine Erweiterung des Aufgabenbereichs der Meldebehörden bzw. der in diesem Gesetz festgelegten personenbezogenen Daten nur durch Änderung des Landesmeldegesetzes erfolgen kann. Absatz 4 weist ausdrücklich darauf hin, daß das Melderegister nicht mit anderen Dateien zusammen geführt werden darf. Diese Ergänzung erscheint notwendig, da in der Stadtgemeinde Bremen aus historischen Gründen das Melderegister zusammen mit dem Gewerberegister geführt wurde.

Zu § 3:

Die Vorschrift beruht auf § 2 MRRG.

Da die Gefahr des Mißbrauchs personenbezogener Daten beim Verwaltungsvollzug nicht zuletzt von dem Grad der Verrechtlichung und der Transparenz der Datenverarbeitung abhängt und die denkbare Mißbrauchsgefahr von vornherein eingeschränkt wird, wenn der Handlungsspielraum der ausführenden Verwaltung durch normative Regelungen eingeengt und damit für den Bürger nachvollziehbar ist, werden in Absatz 1 die von den Meldebehörden zum Zweck der Erfüllung ihrer nach § 2 Abs. 1 definierten Aufgaben zulässigerweise zu speichernden Daten des Einwohners aufgeführt. Dabei handelt es sich zum größten Teil um Grunddaten im engeren Sinne, die ausschließlich zur Identitätsfeststellung und zum Wohnungsnachweis erforderlich sind.

Die Aufführung der weiteren Daten entspricht der insoweit bereits seit Jahrzehnten bestehenden und nicht beanstandeten Praxis im Meldewesen. Sie deckt sich mit den in der Bevölkerung vorhandenen Vorstellungen über die Leistungskraft der Melderegister und ist schließlich zur Erfüllung der den Meldebehörden gegenwärtig obliegenden Aufgaben unerläßlich.

Für sämtliche in § 2 Abs. 1 MRRG genannten Daten steht fest, daß sie für die Aufgabenerfüllung der Meldebehörden notwendig sind. Daher besteht keine Möglichkeit, auf die Speicherung einzelner Daten zu verzichten. Da die Daten des § 2 Abs. 1 Nr. 8 und Nr. 11 MRRG nur zweckbestimmt verwendet werden dürfen, sind sie in § 3 Abs. 2 Nr. 10 des Entwurfs übernommen und auf „rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft" beschränkt worden.

Daneben dürfen die zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise gespeichert werden. Insoweit wird auf die nachstehende Begründung zum Regierungsentwurf eines Melderechtsrahmengesetzes (BT-Drucksache 8/3825) Bezug genommen:

„Auch wenn das Melderegister kein öffentliches Register — wie z. B. das Grundbuch — ist und somit keinen öffentlichen Glauben an der Richtigkeit seiner Eintragungen genießt, verlangen schon allein die schutzwürdigen Belange des Betroffenen, daß die über ihn gespeicherten Informationen richtig und vollständig sind und ihre Richtigkeit im Zweifel von der Meldebehörde nachgewiesen werden kann (vgl. insoweit auch § 10 und § 21 des Entwurfs). Die Meldebehörde ist daher berechtigt, die zum Nachweis der Richtigkeit der einzelnen Informationen erforderlichen Hinweise zu registrieren. Es handelt sich dabei im wesentlichen um die Benennung von Urkunden oder anderen Nachweisen mit Bezeichnung der ausstellenden Behörde oder des Gerichts (mit Aktenzeichen und Tag der Ausstellung) sowie den Tag des Ereignisses, die Rechtswirksamkeit der Änderung oder die Angabe von Fristen."

Der Umfang der zu speichernden Nachweise der Richtigkeit der erforderlichen Hinweise wird in einem Datensatz für das Meldewesen festgelegt. Dieser wird durch die Rechtsverordnung zur Datenübermittlung des Bundesministers des Innern nach § 20 Abs. 2 und 3 MRRG und für den Landesbereich durch Rechtsverordnungen nach § 36 des Entwurfs als rechtsförmlich verbindlich erklärt werden.

In Absatz 2 Nr. 1 bis 5 und Nr. 9 und 10 werden diejenigen Daten bezeichnet, die von den Meldebehörden zur Erfüllung der ihnen nach Bundesrecht weiterhin übertragenen Aufgaben gespeichert werden dürfen (vgl. insoweit § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und § 4 Abs. 2 des MRRG).

Die in den Nr. 6 bis 8 aufgeführten Daten beruhen auf der Ermächtigung des § 2 Abs. 3 MRRG. Der Landesgesetzgeber kann sich nicht damit begnügen, generalklauselartige Bestimmungen, derzufolge z. B. alle zur Erfüllung der Aufgaben einer Gemeinde erforderlichen personenbezogenen Daten in das Melderegister aufgenommen werden können, einzuführen. Eine derartige Praxis widerspräche dem System des § 2 MRRG. Diese zusätzlichen Daten sind deshalb einzeln aufgezählt worden. In der jeweiligen Einleitungsformel wird der Verwendungszweck näher beschrieben.

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise vom 6. März 1980 (BGBl. I S. 270) enthält in § 3 datenschutzrechtliche Bestimmungen und regelt in seinem Absatz 4 die Verwendung von Seriennummern des Personalausweises. Die Aufnahme der Seriennummer in das Melderegister dient dazu, die entsprechend den Verwaltungsvorschriften des Personalausweisgesetzes und auch des Paßgesetzes nach der Seriennummer aufgebaute Personalausweis- und Paßkartei zu erschließen. Dies ist z. Z. ohne EDV nur möglich durch Kenntnis der Seriennummer. Da im Falle des Verlustes des Personalausweises oder Passes die Seriennummer dem Betroffenen im allgemeinen nicht bekannt ist, kann sie aus dem Melderegister festgestellt werden und mit Hilfe dieser Seriennummer dann im Paß- und Personalausweisregister festgestellt werden, ob die Angaben des Betroffenen hinsichtlich der Ausstellung seiner Ausweise richtig sind. Bei Verdacht mißbräuchlicher Benutzung des Ausweises bedarf es in der Regel nicht des Umwegs über das Melderegister. Die Seriennummer des Ausweises ist feststellbar und daher kann direkt über das Paßregister und das Personalausweisregister die entsprechende Feststellung getroffen werden. Ist die Seriennummer nicht bekannt, weil sie nicht mehr lesbar ist, wird die Polizei über Namen und Anschrift zunächst die Identität des Betroffenen feststellen und, falls die Seriennummer erforderlich wird, im Wege der Einzelauskunft über § 30 Abs. 2 die Seriennummer erfragen können. Eine Speicherung ganz allgemein für den Fall, daß „der Verdacht mißbräuchlicher Benutzung besteht", ist daher nicht erforderlich.

Zu § 4:

Die Meldebehörden des Landes Bremen — mit Ausnahme der Meldestellen der Stadtgemeinde Bremen — verwenden Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung zur Führung der Melderegister. Die wirtschaftliche Führung des Melderegisters sowie die rasche und sichere maschinelle Identifizierung des Datensatzes der Person, deren Daten im Melderegister gespeichert werden sollen, setzt die Verwendung eines automationsgerechten Identifizierungsmerkmals voraus. Damit werden Verwechslungen z. B. infolge fehlerhafter Zuordnung von Änderungsdaten weitgehend verhindert. Insoweit dient dieses Identifizierungsmerkmal ebenfalls den Belangen des Datenschutzes. Außerdem trägt dieses Identifizierungsmerkmal wesentlich zur Arbeitsvereinfachung bei der Meldebehörde bei, z. B. bei der ordnungsgemäßen Fortschreibung des Melderegisters. Das im Lande Bremen verwendete Ordnungsmerkmal enthält den Tag und Ort der Geburt und das Geschlecht sowie eine laufende Nummer und eine Prüfziffer. Der Entwurf sieht eine

gesetzliche Regelung dieses Ordnungsmerkmals vor und legt fest, daß das Ordnungsmerkmal nur mit Hilfe der bisher verwendeten Daten gebildet werden darf.

In Absatz 2 wird der Umfang der Datenübermittlung eines Ordnungsmerkmals festgelegt. Außer an Meldebehörden und öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften darf das Ordnungsmerkmal nur an Behörden innerhalb der Gemeinde, der die Meldebehörde angehört, übermittelt werden. Auch diese Bestimmung ist auf den bisherigen engen Verwendungsbereich zugeschnitten. Der datenschutzrechtliche Mißbrauch im nichtöffentlichen Bereich wird abschließend durch das allgemeine Datenschutzrecht geregelt (vgl. §§ 22 ff. und § 41 des Bundesdatenschutzgesetzes).

Zu § 5:

Die Vorschrift entspricht § 3 MRRG. Zur besseren Lesbarkeit wurde sie in zwei Absätze aufgeteilt und der Absatz 2 mit seinen Verweisungen etwas verständlicher formuliert.

Die Vorschrift geht davon aus, daß die aufgrund von § 3 Abs. 2 (vgl. insoweit § 2 Abs. 2 und 3 MRRG) festgelegten zusätzlichen Daten einen ungleich höheren Grad der Sensitivität besitzen als die im Katalog des § 3 Abs. 1 aufgeführten Grunddaten. Die Regelung, wonach diese Daten nur im Rahmen des jeweiligen Zweckes, nicht aber miteinander verarbeitet werden dürfen, soll ausschließen, daß infolge einer Zusammenführung von Spezialdaten bestimmte Rückschlüsse über eine Person ermöglicht werden oder gar Persönlichkeitsprofile entstehen, die in einer aus der jeweiligen Aufgabenstellung her nicht mehr abzuleitenden Weise in geschützte Rechtsgüter des einzelnen eingreift.

Die getrennte Speicherung der Spezialdaten in besonderen Dateien ist nur bei automatisiert geführten Melderegistern problemlos. Dort, wo noch die herkömmlichen Karteikarten verwendet werden — wie in den Meldestellen der Stadtgemeinde Bremen —, ist eine getrennte Speicherung nicht möglich. Hier sind daher innerbehördliche Maßnahmen zu treffen, die eine gemeinsame Verarbeitung auszuschließen geeignet sind.

Zu § 6:

Die Vorschrift entspricht § 5 MRRG. In Absatz 3 wird die nach § 5 Abs. 3 MRRG dem Landesrecht überlassene Regelung in einfacher Weise vorgenommen.

Absatz 1 wendet sich gleichermaßen an die Bediensteten der Meldebehörden wie an die Angehörigen von Einrichtungen, die Aufgaben der Meldebehörden wahrnehmen, z. B. von privatrechtlich organisierten Datenzentralen. Mit der Orientierung des Geheimhaltungsgebotes am jeweiligen zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck wird angestrebt, auf den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung hinzuweisen und so die Aufmerksamkeit des in Frage kommenden Personenkreises auf die für den betroffenen Bürger mit der Verarbeitung seiner Daten verbundenen Gefahren zu lenken.

Angesichts der Tatsache, daß Bedienstete der öffentlichen Verwaltung ohnehin schon aufgrund von dienst- oder tarifrechtlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und eine zusätzliche Verpflichtung auf das Meldegeheimnis die Bedeutung dieses Instituts erheblich herabmindern könnte, erscheint es ausreichend, in Absatz 2 eine ausdrückliche Verpflichtung auf das Meldegeheimnis nur von solchen Personen zu verlangen, die außerhalb des öffentlichen Dienstes tätig sind.

Form und Zeitpunkt dieser Verpflichtung werden in Absatz 3 geregelt.

Zu § 7:

Die Vorschrift entspricht der Bestimmung des § 6 MRRG. Sie enthält die grundlegende Richtlinie für die gesamte Tätigkeit der Meldebehörden.

Satz 1 begründet den Vorrang der dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht zuzuordnenden schutzwürdigen Belange des Betroffenen vor den Aufgaben der Meldebehörden. Satz 2 umschreibt den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Er gibt den Meldebehörden beispielhaft Kriterien an die Hand, nach denen sie zu prüfen haben, ob ihre Maßnahmen den Betroffenen in seinen schutzwürdigen Belangen nicht übermäßig beeinträchtigen. Die Prüfung nach Satz 3 ist entbehrlich, wenn die Meldebehörde aufgrund konkreter Rechtsvorschriften tätig wird, weil davon auszugehen ist, daß der Gesetzgeber in diesen Fällen bereits die Abwägung vorgenommen hat. Gleiches gilt nach § 3 Nr. 2 BrDSG.

Zu § 8:

Die Bestimmung wurde aus § 7 MRRG übernommen. Sie faßt die Rechte des Betroffenen gegenüber der Meldebehörde in einem Katalog zusammen. Bereits die Datenschutzgesetze (z. B. § 4 BrDSG) haben diesen Weg gewählt, um den Betroffenen in übersichtlicher Weise über seine Rechte zu informieren.

Während § 8 Abs. 1 MRRG lediglich vorschreibt, daß die Auskunft an den Betroffenen gebührenfrei zu erteilen ist, geht der Vorschlag des Entwurfs darüber hinaus und begründet eine prinzipielle Kostenfreiheit für alle Amtshandlungen, mit denen die in der Vorschrift aufgezählten Ansprüche des Betroffenen gegenüber der Meldebehörde erfüllt werden. Hierzu soll verhindert werden, daß der Bürger durch finanzielle Belastungen abgeschreckt wird, von seinen Rechten Gebrauch zu machen. Diese Regelung knüpft an § 4 Satz 2 und 3 BrDSG an.

Der Verzicht auf die Erhebung von Auslagen berücksichtigt die Tatsache, daß die Aufgaben des Meldewesens mit Hilfe kommunaler Rechenzentren erledigt werden. Werden diese Einrichtungen eingeschlagen, um Auskunftsansprüche des Betroffenen zu erfüllen, stellen sie den Gemeinden den Verarbeitungsaufwand in Rechnung, der als Auslagenersatz vom Betroffenen verlangt werden könnte, wenn lediglich die Gebührenfreiheit bestimmt würde. Hieraus ergäbe sich eine Ungleichbehandlung der Bürger, je nach dem, ob die Gemeinden Auftragsdatenverarbeitung vornehmen lassen oder nicht. Es erscheint daher im Interesse einer wirksamen Ausgestaltung der Rechte des Betroffenen geboten, ihn von jeder Kostenbelastung freizustellen.

Zu § 9:

Die Bestimmung wurde aus § 8 MRRG übernommen. Sie begründet das Recht des Betroffenen, Auskunft darüber zu erhalten, welche seiner Daten bei der Meldebehörde gespeichert sind. Die auf Antrag erbetene Auskunft ist in der Regel schriftlich zu erteilen, da es sich um einen umfangreichen Datensatz handelt. Für den Fall des persönlichen Erscheinens bei der Meldebehörde soll jedoch eine mündliche Auskunft nicht ausgeschlossen werden.

Die in Absatz 2 Nr. 1 gereglten Einschränkungen dehnen die Offenbarungsverbote nach § 61 Abs. 2 und 3 PSTG auf das Melderegister aus. Dabei handelt es sich um das Verbot der Bekanntgabe von Tatsachen, aus denen die Adoption, Nichtehelichkeit oder Ehelicherklärung eines Kindes ersichtlich ist, sofern der Betroffene nicht 16 Jahre alt ist. Absatz 2 Nr. 2 weist zur Klarstellung auf das in § 1758 Abs. 2 BGB festgelegte Offenbarungsverbot bei Begründung eines Adoptionspflegeverhältnisses hin.

§ 15 BrDSG bleibt neben der Ausnahmeregelung nach diesem Gesetz unberührt.

Zu § 10:

Die Regelung wurde im wesentlichen aus § 9 MRRG übernommen.

Die Meldebehörden können ordnungsgemäß nur mit einem aktuellen Datenbestand arbeiten. Die Speicherung unrichtiger Daten kann zudem schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigen. Die Vorschrift bestimmt daher, daß unrichtige Daten von Amts wegen oder auf Verlangen des Betroffenen zu berichtigen sind. Der wesentliche Teil der Aktualisierungen beruht schon heute auf den Mitteilungen, die den Meldebehörden von anderen Behörden zugehen. Dabei handelt es sich vor allem um Mitteilungen

— anderer Meldebehörden im Wege der Rückmeldung (§ 29 des Entwurfs),

— des Standesbeamten nach § 98 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz,

— der Paß- und Einbürgerungsbehörden und

— der Strafgerichte nach § 12a der Mitteilungen in Strafsachen über Entscheidungen, die das Wahlrecht berühren und deshalb für das Wählerverzeichnis von Bedeutung sind.

Ob unrichtige Daten gelöscht oder nur als unrichtig gekennzeichnet werden, richtet sich danach, ob die bisherigen (unrichtigen) Daten noch zur Aufgabenerfüllung benötigt werden (vgl. § 11). Bei den Grunddaten wird in der Regel eine Kennzeichnung erfolgen, um später — auch im Interesse des Betroffenen — eine Aufklärung strittiger Sachverhalte zu ermöglichen.

Satz 2 bestimmt, daß die Empfänger regelmäßiger Datenübermittlungen von der Berichtigung zu benachrichtigen sind, damit ggf. die dortigen Datenbestände korrigiert werden können. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, daß beim on-line-Betrieb die Berichtigung des Datenbestandes ausreicht und eine Benachrichtigung nicht erforderlich ist. Dieser Hinweis wird in die Verwaltungsvorschriften übernommen werden.

Von der Aufgabenstellung der Meldebehörden her dürfen sich im Melderegister keine personenbezogenen Daten befinden, bei denen sich weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen läßt. Die Meldebehörde hat zu ermitteln, daß entweder die Richtigkeit oder die Unrichtigkeit feststeht. Daher bedarf es nicht der Aufnahme einer Regelung, wie sie § 4 Nr. 3 BrDSG enthält. Wegen der subsidiären Geltung des BrDSG im Verhältnis zum Melderecht kann jedoch, sofern dieser Fall einmal akut wird, auf jene Vorschrift zurückgegriffen werden. Die Meldebehörden werden in den noch zu erlassenden Verwaltungsvorschriften auf diese Sachlage hingewiesen werden.

Zu § 11:

Die Regelung füllt die Rahmenbestimmungen des § 10 MRRG aus. Sie modifiziert die schon nach allgemeinem Datenschutzrecht bestehenden Nutzungsverbote (vgl. § 16 BrDSG) entsprechend den spezifischen Erfordernissen des Meldewesens.

Absatz 1 bestimmt, daß Einwohnerdaten, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind oder deren Speicherung unzulässig war, zu löschen sind.

Absatz 2 konkretisiert diese Grundregel für den Fall des Todes oder des Wegzugs des Einwohners in zweierlei Hinsicht: Einmal wird festgelegt, daß nach Eintritt dieser Ereignisse die entsprechenden Einwohnerdaten grundsätzlich zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich und daher zu löschen sind. Zum anderen werden die zur Identitätsfeststellung und zum Wohnungsnachweis sowie für Wahlzwecke dienende Daten vom Löschungsgebot ausgenommen, da sie auch nach dem Tod oder Wegzug eines Einwohners noch für bestimmte Zeit benötigt werden. Das Gesetz benennt aufgrund der Ermächtigung in § 10 Abs. 5 MRRG diese Daten in Absatz 2 Satz 2. Es handelt sich um den Grunddatenkatalog des § 3 Abs. 1 sowie die für Wahlprüfungen weitervorzuhaltenden Wahldaten nach § 3 Abs. 2 Nr. 1. § 3 Abs. 2 Nr. 7 muß aufgeführt werden, da dort eine Speicherungsdauer bis zu zwei Jahren vorgesehen ist. Die Bereitstellung der Lohnsteuerdaten nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 ergibt sich aus § 39 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes und bedarf daher keiner Regelung im Meldegesetz.

Absatz 3 regelt, in welcher Weise die nach dem Tod oder Wegzug eines Einwohners zulässigerweise noch gespeicherten Daten genutzt werden dürfen. Der Datenbestand ist zunächst für eine Frist von fünf Jahren aufzubewahren.

Er hat während dieses Zeitraumes die Funktion des heutigen Nebenregisters, aus dem sich ergibt, wer im Bereich der Meldebehörde gewohnt hat. Da gerade nach dem Wegzug oder dem Tod des Einwohners noch mit Anfragen von Behörden oder Privatpersonen zu rechnen ist, unterliegen die Daten keiner Nutzungsbeschränkung. Der Meldebehörde steht frei, ob die Daten schon während dieses Zeitraumes gesondert gespeichert werden. Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten für die Dauer von fünfundvierzig Jahren gesondert aufbewahrt (archiviert) und unterliegen für diese Zeit einem grundsätzlichen Nutzungsverbot. Die Vorschrift knüpft damit an die Regelung über die Sperrung im allgemeinen Datenschutzrecht an (vgl. § 16 Abs. 2 BrDSG). Eine Nutzung der gesondert aufbewahrten Daten bleibt nur in fünf im Gesetz aufgeführten Fällen möglich, und zwar

— zu wissenschaftlichen Zwecken,

— zur Behebung einer bestehenden Beweisnot,

— zur Erfüllung von Aufgaben der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden,

— für Wahlzwecke und

— bei Einwilligung des Betroffenen.

Nach Ablauf von fünfzig Jahren sind die Daten zu löschen, sofern sie nicht vom zuständigen Archiv übernommen werden (vgl. § 12).

Absatz 4 füllt die Ermächtigung in § 10 Abs. 4 MRRG aus. Die Löschung von einzelnen Daten verursacht bei konventionellen Karteiregistern oder verfilmten Beständen einen unverhältnismäßigen Aufwand. Für diesen Fall soll den Melde-

behörden gestattet werden, auf eine Löschung zu verzichten. Sie ist dann verpflichtet, das Nutzungsverbot durch technische oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

Zu § 12:

Die Bestimmung füllt § 10 Abs. 5 Satz 2 MRRG aus. Sie soll den archivarischen Belangen Rechnung tragen. Es entspricht der in Jahrzehnten gewachsenen Praxis und Notwendigkeit, daß Behördenvorgänge — und dazu zählen auch die Unterlagen bei der Meldebehörde — dem zuständigen Archiv zur Prüfung vorgelegt werden, ob ihnen über den Tag hinaus historische Bedeutung auf gemeindlicher oder landesweiter Ebene zukommt (vgl. auch § 16 Abs. BrDSG). Nicht mehr zur Aufgabenerfüllung erforderliche Einwohnerdaten sollen vor ihrer Löschung den Archiven zur Übernahme angeboten werden. Werden sie übernommen, richtet sich ihre Nutzung nach dem allgemeinen Datenschutzrecht.

Zu § 13:

Absatz 1 entspricht § 11 Abs. 1 MRRG und § 1 Abs. 1 des geltenden Meldegesetzes. Die Regelung behält die allgemeine Meldepflicht beim Beziehen einer Wohnung bei und soll Gelegenheit bieten, außer den zum Wohnungsnachweis und zur Identitätsfeststellung erforderlichen Informationen weitere verwaltungsrelevante Daten vom Einwohner zu erheben. Welche Daten im einzelnen erhoben werden dürfen, siehe § 18 Abs. 1. Die Frist zur Anmeldung ist auf eine Woche festgelegt; sie gilt bundeseinheitlich und hat sich bewährt. Die Vorlage der Abmeldebestätigung soll der Meldebehörde einen ersten Nachweis über die bisherige Wohnung und einige Grunddaten des Einwohners geben.

Absatz 2 entspricht § 11 Abs. 1 MRRG und § 2 Abs. 1 des geltenden Meldegesetzes. Die Abmeldefrist ist entsprechend der Frist für die Anmeldung auf eine Woche festgelegt. Auf die Abmeldung kann verzichtet werden, wenn sich der Einwohner innerhalb des Zeitraums für eine neue Wohnung innerhalb derselben Gemeinde anmeldet. Die Abmeldung wird in diesem Fall durch die Rückmeldung mittels eines automatisierten Verfahrens durch den Meldedienst innerhalb der Gemeinde sichergestellt.

Absatz 3 entspricht § 3 des geltenden Meldegesetzes. Er bestimmt diejenigen Personen, die verpflichtet sind, die An- oder Abmeldung bei der Meldebehörde vorzunehmen. Grundsätzlich obliegt die Meldung wie bisher demjenigen, der eine Wohnung bezieht oder aus einer Wohnung auszieht. Abweichend davon ist geregelt, welche Personen die Meldepflicht für Minderjährige bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, für Entmündigte und für Personen, für die ein Pfleger bestellt ist, wahrnehmen müssen.

Die Regelung in Absatz 4 dient dem gleichen Zweck wie § 1 Abs. 5 des geltenden Meldegesetzes. Die Aufnahme von Neugeborenen in eine Wohnung ist ein Beziehen im Sinne des Absatzes 1.

Der Landesgesetzgeber kann jedoch nach § 16 Abs. 1 MRRG eine Ausnahme von der Meldepflicht zulassen, wenn die Erfassung von Daten der betroffenen Personen gewährleistet ist. Dies ist hier der Fall. Jede Geburt wird vom Standesbeamten den zuständigen Meldebehörden mitgeteilt (§§ 98 Abs. 1 Nr. 2, 277 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden). Da hierdurch die Eintragung in das Melderegister gewährleistet ist, bedarf es keiner Verpflichtung zur Anmeldung, wenn das Neugeborene in die Wohnung der Eltern oder der Mutter aufgenommen wird. Auch wenn es sich um die Aufnahme in die „elterliche Wohnung" des getrennt oder allein lebenden Vaters handelt, entfällt die Anmeldung.

Zu § 14:

Die Mitwirkung des Wohnungsgebers wird darauf beschränkt, daß dieser verpflichtet ist, sich davon zu überzeugen, daß der Meldepflichtige seinen Verpflichtungen nach § 13 nachgekommen ist. Wird festgestellt, daß dies nicht der Fall ist, besteht für den Wohnungsgeber eine Anzeigeverpflichtung nach Absatz 2.

Zu § 15:

Die Vorschrift entspricht § 11 Abs. 4 MRRG und regelt den gleichen Gegenstand wie § 1 Abs. 4 des geltenden Meldegesetzes. Sie bestimmt den Begriff der Wohnung als Voraussetzung der Meldepflicht. Der Wohnungsbegriff ist dabei sehr weitreichend definiert, um eine möglichst vollständige Erfassung der Einwohner

zu erreichen. Auch Gemeinschaftsunterkünfte, Vollzugsanstalten, Beherbergungsstätten, Krankenhäuser, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen sind einbezogen; sie unterliegen allerdings Ausnahme- und Sonderregelungen nach den §§ 24 bis 28. Der Wohnungsbegriff läßt auch die besondere Meldepflichten für Binnenschiffer und Seeleute nach § 22 unberührt.

Zu § 16:

Die Vorschrift übernimmt und ergänzt § 12 MRRG. Die Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenwohnung kennt schon das geltende Melderecht (vgl. § 1 Abs. 2 Meldegesetz). Sie ist notwendig, weil viele Behördenzuständigkeiten (z. B. für die Ausstellung von Ausweisen) oder Rechte und Pflichten des Einwohners, die an seine Wohnung anknüpfen (z. B. die Ausübung des Wahlrechts), eindeutig festgelegt werden müssen.

Absatz 1 stellt klar, daß ein Einwohner mit mehreren Wohnungen nur eine Hauptwohnung haben kann; die zweite und jede weitere Wohnung sind Nebenwohnungen nach Absatz 3.

Anders als im bisherigen Recht soll die Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenwohnung nunmehr nach einheitlichen Kriterien vorgenommen werden. Absatz 2 legt die objektiven Merkmale fest, nach denen sich die Hauptwohnung eines Einwohners bestimmt. Sie ist dort, wo er „hauptsächlich wohnt", d. h. sich vorwiegend aufhält oder wo der Schwerpunkt seiner Lebensbeziehungen liegt.

Absatz 4 soll sicherstellen, daß die Meldebehörde über die Hauptwohnung eines Einwohners, der über mehrere Wohnungen verfügt, stets unterrichtet ist.

Zu § 17:

Die Vorschrift entspricht § 4 des geltenden Meldegesetzes.

Absatz 1 bestimmt, daß die Meldepflicht grundsätzlich durch Abgabe des ausgefüllten und unterschriebenen Meldescheins erfüllt wird. Um dem betroffenen Bürger die Erfüllung der Meldepflicht zu erleichtern, kann er sich bei der Abgabe des Meldescheins auch durch eine geeignete Person vertreten lassen oder im Falle der Abmeldung den Meldeschein auch übersenden. Ist der Meldeschein unvollständig ausgefüllt, nicht unterschrieben oder bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben, so kann die Meldebehörde den Meldepflichtigen nach § 19 vorladen. Die Vorlage der Abmeldebestätigung soll der Meldebehörde einen ersten Nachweis über die bisherige Wohnung und einige Grunddaten des Einwohners geben.

Absatz 2 trägt vorsorglich der technischen Entwicklung bei automatisierter Führung des Melderegisters Rechnung. Wo der Bürger dem Sachbearbeiter die zu erhebenden Daten unmittelbar zur Eingabe in die automatisierte Datenverarbeitung angeben kann, ist das Ausfüllen eines Meldescheins nicht mehr sinnvoll. Zur Kontrolle erhält der Einwohner statt eines Durchschlags des Meldescheins eines Ausdruck der erhobenen Daten.

Absatz 3 läßt einen gemeinsamen Meldeschein zu, knüpft seine Verwendung jedoch an die Voraussetzung, daß vor und nach der Anmeldung gemeinsame Wohnverhältnisse für die im Meldeschein genannten Personen bestanden haben und noch bestehen.

Absatz 4 gibt dem Einwohner den Nachweis, daß er seiner Meldepflicht nachgekommen ist. Sie dient zur Vorlage beim Wohnungsgeber und bei anderen Behörden.

In Absatz 5 wird festgelegt, daß zukünftig die Meldescheine bei der Meldebehörde kostenfrei bereitzuhalten sind. Damit wird dem berechtigten Wunsch der Betroffenen Rechnung getragen, denn in der Vergangenheit gab es wegen der Zurverfügungstellung von Meldescheinen eine erhebliche Zahl von Eingaben auch an die Bremische Bürgerschaft. Der Vertrieb der Meldescheine durch den Einzelhandel wird dadurch nicht ausgeschlossen, jedoch weitgehend reduziert.

Zu § 18:

Absatz 1 füllt § 4 Abs. 1 MRRG aus. Er legt fest, welche Daten, die die Meldebehörden nach § 3 speichern dürfen, bei der An- oder Abmeldung eines Einwohners erhoben werden dürfen. Darüber hinaus erhält die Meldebehörde Daten im Wege der Rückmeldung nach § 29 und durch die Mitteilungen anderer Behörden.

Da die Meldebestätigung vor allem auch zur Vorlage bei dem Wohnungsgeber nach § 14 Abs. 2 dient, wird in Absatz 2 festgelegt, welche Daten die Melde-

bestätigung enthalten darf. Aufgenommen sind nur die wesentlichsten Grunddaten, die dem Wohnungsgeber in der Regel ohnehin schon bekannt sind.

Zu § 19:

Die Vorschrift entspricht § 7 des geltenden Meldegesetzes. Sie begründet eine allgemeine Auskunftspflicht des Meldepflichtigen hinsichtlich der Daten, die nach § 3 von der Meldebehörde gespeichert werden dürfen, eine entsprechende Nachweispflicht und eine — eingeschränkte — Pflicht zum Erscheinen.

Zu § 20:

Die Auskunftspflicht des Wohnungsgebers oder seines Beauftragten bietet im Einzelfall ein Hilfsmittel, um die Daten der Einwohner, insbesondere hinsichtlich der richtigen Wohnungsanschrift, auf dem laufenden zu halten. Der Wohnungsgeber ist nicht verpflichtet, von sich aus Nachforschungen anzustellen, sondern hat die Auskunft nur nach seinem Kenntnisstand zu geben. Das bedeutet, daß, wenn der Wohnungsgeber erklärt, „ich weiß nicht, ob die Person, über die Auskunft verlangt wird, hier gewohnt hat," sich die Meldebehörde mit dieser Auskunft begnügen muß. In den noch zu erlassenden Verwaltungsvorschriften wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen werden.

Zu § 21:

Die Vorschrift entspricht in etwa § 9 des geltenden Melderechts. Angesichts der Bedeutung der Melderegister für die Arbeit der staatlichen und kommunalen Behörden ist es notwendig, den Inhalt des Registers stetig auf dem neuesten Stand zu halten. Um Zweifel auszuschalten erscheint es daher unerläßlich, eine klare gesetzliche Grundlage für die Fortschreibung des Melderegisters von Amts wegen ohne Mitwirkung des Einwohners zu haben, wenn sich gespeicherte Daten nachträglich geändert haben, neue/weitere Daten zu speichern sind oder einer Meldepflicht im Einzelfall nicht nachgekommen wurde.

Zu § 22:

Die Vorschrift entspricht § 13 MRRG und im wesentlichen § 14 des geltenden Meldegesetzes.

Nach Absatz 1 wird für Binnenschiffer und ihre Familienangehörigen, die keine Wohnung an Land haben, eine besondere Meldepflicht begründet, da ein Binnenschiff nicht als Wohnung anzusehen ist (vgl. § 15). Zuständig für die Entgegennahme der Meldung ist grundsätzlich die Meldebehörde des Heimatortes des Schiffes. Um den Meldepflichtigen die Meldung zu erleichtern, kann sie jedoch wie bisher auch bei einer anderen Meldebehörde oder bei einer Dienststelle der Wasserschutzpolizei vorgenommen werden, die die Meldung an die zuständige Meldebehörde weiterleitet. Hinsichtlich des meldepflichtigen Personenkreises, der Auskunftspflichtigen usw. gelten die Vorschriften für die allgemeine Meldepflicht entsprechend.

Eine Meldepflicht für Seeleute, die keine Wohnung an Land haben, bestand bisher nicht. Es erscheint indessen sowohl aus Gründen der Gleichbehandlung als auch der öffentlichen Sicherheit geboten, künftig auch diesen Personenkreis durch die Regelung des Absatzes 2 in die Meldepflicht einzubeziehen. Da die Reeder die von ihnen beschäftigten Seeleute ohnehin bei der Seeberufsgenossenschaft anzumelden haben, erscheint es sinnvoll, die Reeder anstelle der Seeleute auch zur Meldung bei der Meldebehörde zu verpflichten. Meldepflichtiger Tatbestand ist die Begründung bzw. Beendigung eines Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhältnisses. Die Regelung berücksichtigt insbesondere, daß die Seeleute — anders als Binnenschiffer — nur selten Gelegenheit haben, die zuständige Meldebehörde aufzusuchen. Um dem Reeder die Erfüllung seiner Meldepflicht zu ermöglichen, werden die zu meldenden Personen verpflichtet, ihm die erforderlichen Auskünfte zu geben.

Entsprechend der Regelung der Wohnungsgeber (§ 14) kann der Reeder auch einen Beauftragten benennen. Die Berechtigung für ein Seeschiff, die Bundesflagge zu führen, ergibt sich aus den §§ 1 oder 2 Abs. 2 des Flaggenrechtsgesetzes in der im BGBl. Teil III Gliederungsnr. 9515-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613).

Über die in § 36 Abs. 1 Nr. 2 vorgesehene Ermächtigung, für die Meldung der Seeleute besondere Meldescheine festzulegen, wird sichergestellt, daß die über den Meldeschein zu erhebenden Daten in ihrem Umfang nicht weitergehen als die

personenbezogenen Daten, die bei der Anmeldung bei der Seeberufsgenossenschaft erforderlich sind. Dadurch wird ausgeschlossen, daß der Reeder über die Meldeverpflichtung zusätzliche personenbezogene Daten der bei ihm beschäftigten Seeleute zur Kenntnis bekommt. Die Aufnahme einer klarstellenden Definition des Reederbegriffs in das Gesetz ist nicht erforderlich. Die vom Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr vorgeschlagene Definition wird in die zu erlassende Verwaltungsvorschrift übernommen werden.

Zu § 23:

Die Regelung entspricht § 14 MRRG und im wesentlichen § 8 Abs. 3 des geltenden Meldegesetzes. Sie befreit Mitglieder diplomatischer und konsularischer Vertretungen sowie die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen von der Meldepflicht. Die Vorschrift knüpft an das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (BGBl. II 1964 S. 958) und an das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (BGBl. II 1969 S. 1585) an.

Der in Nr. 1 genannte Personenkreis ist in den Übereinkommen eindeutig festgelegt, so daß in Zweifelsfällen darauf zurückgegriffen werden kann.

Das die Befreiung aufhebende Tatbestandsmerkmal „ständig ansässig sein" wird ebenfalls aus den Übereinkommen übernommen. Es trifft nur auf diejenigen Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung zu, die als sog. Ortskräfte angestellt wurden, d. h. schon vor der Einstellung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatten.

Satz 1 Nr. 2 verweist zum einen auf spezialgesetzliche Befreiungstatbestände (vgl. z. B. § 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Gewährung von Erleichterungen, Vorrechten und Befreiungen an die ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. November 1973, BGBl. I S. 1673; Verordnungen zur Umsetzung völkerrechtlicher Übereinkünfte und autonome Verordnungen) sowie zum anderen auf zwischenstaatliche Vereinbarungen, die Befreiungsvorschriften, und zwar auch für Deutsche, enthalten (vgl. z. B. Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut vom 3. August 1959; BGBl. II S. 1216). Außerdem gelten die aufgrund der allgemeinen Regeln des Völkerrechts zustehenden Befreiungen (Art. 25 GG), z. B. Befreiung für Sondergesandtschaften. Gegenseitigkeit wird hier — anders als für die Fälle der Nr. 1 — nicht gefordert; eine solche Forderung stünde im Widerspruch zu der zwischenstaatlichen Vereinbarung, wenn sie nicht schon in dieser vorgesehen ist.

Zu § 24:

Die Vorschrift entspricht § 15 MRRG und § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des geltenden Meldegesetzes.

Die Nummer 1 sieht Ausnahmen von der Meldepflicht für die verschiedenen Formen des Wehrdienstes und vergleichbarer Tatbestände aufgrund bundesrechtlicher Dienstpflichten vor und stellt sicher, daß eine Meldepflicht, die durch private Wohnverhältnisse ausgelöst wird, unberührt bleibt.

Die in Nummer 2 genannten Personen sind an ihren Standorten oder Dienstorten meldepflichtig. Die Ausnahme von der Meldepflicht betrifft nur befristete Aufenthalte außerhalb eines Standortes oder Dienstortes in einer Gemeinschaftsunterkunft oder einer anderen dienstlich bereitgestellten Unterkunft.

Die Nummer 3 sieht eine Ausnahme von der Meldepflicht nach § 16 Abs. 1 MRRG für Angehörige der Polizei und der Feuerwehr vor, die eine Gemeinschaftsunterkunft beziehen.

Zu § 25:

Die Vorschrift enthält Ausnahmen von der Meldepflicht nach § 16 Abs. 1 MRRG.

Die Absätze 1 und 2 entsprechen im wesentlichen § 6 des geltenden Meldegesetzes (sog. Besucherprivileg). Absatz 1 geht davon aus, daß auch der von vornherein für einen kurzen Zeitraum angelegte Aufenthalt in einer Wohnung dem Beziehen einer Wohnung im Sinne des § 13 Abs. 1 gleichsteht. Er geht jedoch insoweit über die Bestimmungen des geltenden Rechts hinaus, als er auch den vorübergehenden Aufenthalt in einer eigenen oder gegen Entgelt überlassenen fremden Wohnung miteinbezieht und damit eine Rechtsunsicherheit beendet, die in der Vergangenheit des öfteren zu Schwierigkeiten geführt hat. Die befristete Freistellung von der Anmeldung wird für diese Fälle aufrecht erhalten und nicht mehr ausschließ-

lich von dem Besuch bei Verwandten oder Bekannten abhängig gemacht. Die vorgesehene Regelung sieht die Befreiung von der allgemeinen Meldepflicht nunmehr für alle Personen, also auch Ausländer, vor, die im Geltungsbereich des MRRG bereits gemeldet sind.

Insofern wird der Tatsache Rechnung getragen, daß sich die allgemeine Situation hinsichtlich der Häufigkeit der Besuche und der Mobilität der Bevölkerung auch über die Grenzen hinweg gegenüber der Zeit, in der das sog. Besucherprivileg erstmals formuliert wurde, grundlegend gewandelt hat. Die Sonderregelung des Absatzes 2 für Besucher aus der DDR und Berlin (Ost) ist erforderlich, weil dieser Personenkreis ansonsten wegen der in Absatz 1 geforderten weiteren Wohnung meldepflichtig nach § 13 Abs. 1 wäre.

Absatz 3 entspricht § 8 Abs. 1 Nr. 3 des geltenden Meldegesetzes. Die Aufnahme in eine Vollzugsanstalt steht dem Beziehen einer Wohnung im Sinne von § 13 Abs. 1 gleich. Durch verwaltungsinterne Maßnahmen wird sichergestellt, daß die Strafgefangenen rechtzeitig Anträge für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis zur Ausstellung einer Lohnsteuerkarte oder eines Personalausweises stellen können.

Nach Absatz 5 werden bestimmte Einrichtungen überwiegend gemeinnütziger Art, die an sich unter den Begriff der Beherbergungsstätte fallen, von der besonderen Meldepflicht ausgenommen, da die Erfassung der dort beherbergten Personen aus polizeilicher und sicherheitsbehördlicher Sicht entbehrlich erscheint.

Zu § 26:

Die Vorschrift entspricht § 10 und § 12 des geltenden Meldegesetzes. Die besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten stellt eine Ausnahme von der allgemeinen Meldepflicht nach § 16 Abs. 1 MRRG dar; ihre Ausgestaltung ist durch § 16 Abs. 2 MRRG bestimmt.

Nach Absatz 1 gelten als Beherbergungsstätten alle Arten von Unternehmen, die der Aufnahme von Reisenden, Fremden oder Erholungssuchenden dienen, wobei es nicht darauf ankommt, ob für die Unterbringung ein Entgelt entrichtet wird. Im Hinblick auf die besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten ist es vertretbar und stellt für die Betroffenen eine Erleichterung dar, daß die allgemeine Meldepflicht bei einem Aufenthalt in einer Beherbergungsstätte erst nach zwei Monaten eintritt. Die Frist stimmt überein mit der in § 25 Abs. 1 (sog. Besucherprivileg) und in § 28 Abs. 1 (Aufenthalt in einem Krankenhaus).

Nach Absatz 2 wird die Meldepflicht in Beherbergungsstätten durch die Ausfüllung eines besonderen Meldescheines erfüllt. Die Führung eines Fremdenverzeichnisses ist daneben nicht mehr erforderlich. Als Frist für die Eintragung ist der Tag der Ankunft des Gastes vorgesehen. Die Eintragung selbst obliegt dem Gast, der den Meldeschein handschriftlich auszufüllen und zu unterschreiben hat. Ausnahmen von dieser Pflicht gelten wie bisher für mitreisende Ehegatten, minderjährige Kinder in Begleitung ihrer Eltern und Reisegesellschaften von mehr als 10 Personen.

Nach Absatz 3 werden Zeltplätze und Plätze für Wohnwagen sowie Plätze zum Übernachten von Wasserfahrzeugen in die Meldepflicht in Beherbergungsstätten einbezogen. Diese Erweiterung wurde im Lande Bremen bereits durch § 10 Abs. 6 des Gesetzes vom 17. 9. 1979 (Brem.GBl. S. 367) eingeführt.

Zu § 27:

Absatz 1 legt die Pflichten des Leiters der Beherbergungsstätte oder seines Beauftragten bei der Erfüllung der besonderen Meldepflicht fest. Sie erschöpfen sich in der Bereithaltung der Meldescheine und dem Hinwirken darauf, daß der Gast seine Verpflichtung nach § 26 Abs. 2 erfüllt. Weitergehende Befugnisse gegenüber dem Gast sind für den Leiter der Beherbergungsstätte damit nicht verbunden. Ebenso ist er weder verpflichtet noch berechtigt, die Eintragung in dem Meldeschein selbst vorzunehmen. § 10 Abs. 3 des geltenden Melderechts enthält die gleiche Regelung.

Absatz 2 führt die Daten auf, die im Rahmen der besonderen Meldepflicht in Beherbergungsstätten von dem Gast erhoben werden. Sie beschränken sich auf die Grunddaten, die für eine zuverlässige Identifizierung notwendig sind. Absatz 3 legt fest, was mit dem ausgefüllten Meldeschein zu geschehen hat. Dieser ist für die Meldebehörde und die Behörden des Polizeivollzugsdienstes zur Einsicht-

nahme bereitzuhalten sowie ihnen auf Verlangen auszuhändigen. Da auch für das Land Niedersachsen die gleiche Regelung vorgeschrieben wird, sind damit die unterschiedlichen Verfahrensweisen zwischen Niedersachsen und Bremen beseitigt. Die Meldescheine sind ein Jahr lang aufzubewahren. Damit die Angaben im Meldeschein nicht durch Dritte mißbraucht werden können, wird ausdrücklich bestimmt, daß die Beherbergungsstätte die Meldescheine vor unbefugter Einsichtnahme Dritter zu sichern hat. Bei den über den Meldeschein erhobenen Daten handelt es sich um personenbezogene Daten des Melderechts. Diese befinden sich während der Aufbewahrungszeit der Meldescheine im Bereich nichtöffentlicher Stellen im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes. Der Meldegesetzgeber braucht lediglich Vorschriften über die Anzahl der Ausfertigungen, die Aufbewahrung, Verwahrung und Vernichtung der Meldescheine zu treffen (vgl. § 36 Abs. 1 Nr. 2). Der Halbsatz „§ 30 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend" ermöglicht unter den genannten Voraussetzungen die Nutzung der in den Beherbergungsstätten erhobenen Angaben durch die in § 30 Abs. 3. aufgeführten Behörden.

Zu § 28:

Die Vorschrift entspricht § 11 und 12 des geltenden Meldegesetzes. Sie stellt eine Ausnahme von der allgemeinen Meldepflicht nach § 16 Abs. 1 MRRG dar. Wie die Erfassung von Daten der betroffenen Personen zu gewährleisten ist, wird durch § 16 Abs. 3 MRRG näher bestimmt. Damit entfällt die bisherige Meldung auf besonderem Meldeschein (vgl. § 11 des geltenden Meldegesetzes).

Absatz 1 bedeutet gegenüber der bisherigen Rechtslage eine Lockerung und Vereinfachung. Krankenhäuser, Pflegeheime und alle sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen, werden hinsichtlich der melderechtlichen Behandlung der aufgenommenen Personen gleichgestellt. Der Verzicht auf eine Anmeldung während eines Aufenthalts in einer solchen Einrichtung geht von dem Grundgedanken aus, daß ein Einwohner, dessen personenbezogene Daten durch eine Anmeldung nach § 13 Abs. 1 bereits bei einer Meldebehörde erfaßt sind, nicht erneut erfaßt werden muß. Soweit im Einzelfall polizeiliche Maßnahmen erforderlich sind, reicht das von der Einrichtung nach Absatz 2 zu führende Verzeichnis aus. Die allgemeine Meldepflicht muß jedoch dann eintreten, wenn die aufgenommene Person nicht für eine Wohnung im Geltungsbereich des MRRG gemeldet ist und ihr Aufenthalt in der fraglichen Einrichtung zwei Monate überschritten hat. Von dieser Regelung ausgenommne bleiben die zwangsweise in eine Krankenanstalt eingewiesenen Personen. Das ergibt sich aus dem Hinweis, daß § 25 Abs. 3 unberührt bleibt.

Nach Absatz 2 sind die aufgenommenen Personen unverzüglich in ein Verzeichnis einzutragen, sobald von ihnen die erforderlichen Angaben eingeholt werden können. Dies wird in der Regel bei der Aufnahme der Fall sein. Das Verzeichnis ist ausschließlich für die Behörden des Polizeivollzugsdienstes zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Die Regelung des Absatzes 2 ist durch § 16 Abs. 4 MRRG zwingend vorgeschrieben. Da ein Interesse an der Kenntnis der Daten der in Krankenhäuser, Pflegeheime oder ähnlichen Einrichtungen aufgenommenen Personen nur bei den Polizei- oder sonstigen Strafverfolgungsbehörden vorliegt, wird die Auswertung und Verarbeitung der Daten des in Frage kommenden Personenkreises auf Zwecke der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung beschränkt.

Absatz 3 führt im einzelnen die Daten auf, die zur Aufnahme in das Verzeichnis erhoben werden. Dabei handelt es sich nur um solche Daten, die üblicherweise für eine Identifizierung benötigt werden.

Absatz 4 soll Krankenhäuser, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen von der Verpflichtung befreien, neben ihren Aufnahmekarteien oder anderen Aufnahmeunterlagen ein besonderes Verzeichnis zu führen, wenn diese anstaltseigenen Unterlagen die geforderten Daten enthalten. Die Einsichtnahme in diese Unterlagen durch die Behörden des Polizeivollzugsdienstes muß gewährleistet bleiben, darf aber nicht dazu führen, daß diese Kenntnis von weiteren personenbezogenen Daten (z. B. Angaben über das Krankheitsbild) erhalten.

Absatz 5 bestimmt die Aufbewahrungsdauer der Verzeichnisse. Werden die Verzeichnisse gesondert geführt, sind sie nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten, um einen Mißbrauch der Daten durch unbefugte Dritte zu verhindern. Bei den sonstigen Unterlagen dürfen die Behörden des Polizeivollzugsdienstes nur ein Jahr lang das Einsichtsrecht ausüben.

Zu § 29:

§ 29 wiederholt nahezu wortgleich die in § 17 MRRG getroffene Regelung. Die Vorschrift schafft die Grundlagen für das sog. Rückmeldeverfahren zwischen den Meldebehörden, durch die eine möglichst große inhaltliche Richtigkeit der Melderegister gewährleistet werden soll.

Absatz 1 legt fest, daß jede Anmeldung der bisher zuständigen und den für andere Wohnungen zuständigen Meldebehörden mitzuteilen ist. Dies ist insbesondere dann unverzichtbar, wenn der Einwohner sich entgegen seiner Verpflichtung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 nicht abgemeldet hat. Anderenfalls würde das Melderegister sehr schnell unrichtig werden und könnte dann seine Hauptaufgaben, nämlich Identität und Wohnungen des Einwohners festzustellen und nachzuweisen, nicht mehr erfüllen. Die Daten, die in der Rückmeldung enthalten sein dürfen, führt Satz 1 abschließend auf. Er begründet für die Meldebehörde gleichzeitig eine Pflicht, diese Daten den anderen am Rückmeldeverfahren beteiligten Meldebehörden mitzuteilen.

Satz 2 regelt die Mitteilungspflichten der die Rückmeldung empfangenden Meldebehörde. Sie hat die in der Rückmeldung enthaltenen Daten darauf hin zu überprüfen, ob sie mit den von ihr im Melderegister gespeicherten Daten übereinstimmen.

Ist das nicht der Fall, so hat sie der Meldebehörde der neuen Wohnung die bisher gespeicherten Daten mitzuteilen, um dieser die Überprüfung der Richtigkeit der Angaben des Einwohners zu ermöglichen. Sie hat außerdem die in Satz 2 genannten Daten mitzuteilen. Die Meldehehörde der neuen Wohnung kann diese Daten nicht unmittelbar vom Einwohner erlangen, benötigt sie aber zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

Absatz 2 Satz 1 regelt den Mitteilungsdienst zwischen den für verschiedene (aktuelle) Wohnungen des Einwohners zuständigen Meldebehörden. In der Praxis hat sich gezeigt, daß der Einwohner meldepflichtige Änderungen seiner Daten häufig nur einer, meist der für seine Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde mitteilt, die für seine Nebenwohnung zuständige Meldebehörde aber nicht von solchen Änderungen unterrichtet. Die Vorschrift soll die Richtgikeit und Kongruenz der Melderegister aller zuständigen Meldebehörden gewährleisten. Der Mitteilungsdienst umfaßt die in § 3 Abs. 1 genannten Daten, soweit diese zur Erfüllung der Aufgaben der für die anderen Wohnungen zuständigen Meldebehörden erforderlich sind, ohne daß die im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten bereits im Gesetz festgelegt sind. Dies entspricht der in § 3 Abs. 1 getroffenen Regelung, wonach hinsichtlich der von den Meldebehörden zu speichernden Daten nicht zwischen den Meldebehörden für die Haupt- und Nebenwohnung unterschieden wird. Soweit sich eine Differenzierung bei der Übermittlung der in § 3 Abs. 1 genannten Grunddaten des Einwohners als notwendig erweisen sollte, muß durch Verwaltungsvorschriften der Umfang des Mitteilungsdienstes näher bestimmt werden. Satz 2 bestimmt, daß durch Änderungen der Tatsache des Wahlausschlußgrundes den für andere Wohnungen zuständigen Meldebehörden mitzuteilen sind. Damit soll gewährleistet werden, daß allgemeine Wahlen und Abstimmungen ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

Zu § 30:

Die Vorschrift übernimmt die in § 18 MRRG vorgegebene Regelung. Sie unterscheidet demgemäß zwischen Datenübermittlungen, die im Einzelfall aus konkretem Anlaß erfolgen (Absätze 1 bis 3) und regelmäßigen Datenübermittlungen (Absatz 4). Absatz 5 regelt den Umfang der zulässigen Nutzung der übermittelten Daten durch den Empfänger. Absatz 6 legt Voraussetzungen fest, unter denen Daten aus dem Melderegister innerhalb der Verwaltungseinheit, der die Meldebehörde angehört, übermittelt werden dürfen.

Die in Absatz 1 Satz 1 genanten Daten dürfen anderen Behörden übermittelt werden, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörde oder der Aufgaben des Empfängers der Daten erforderlich ist. Der Entwurf wiederholt insoweit die bereits geltenden Voraussetzungen für Datenübermittlungen (vgl. § 11 BrDSG sowie Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des BrDSG — AVV-BrDSG — vom 1. Dezember 1980, Ziffer 11). Andere als die in Satz 1 genannten Daten, auch Daten und Hinweise nach § 3 Abs. 1, dürfen nach dieser Vorschrift nicht übermittelt werden. Die Meldebehörde hat bei

jeder Übermittlung zu prüfen, ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind. Die Meldebehörde ist bei Übermittlungen zur Erfüllung von Aufgaben des Datenempfängers allerdings nur verpflichtet zu überprüfen, ob die Daten generell zur Erfüllung der vom Empfänger genanten Aufgaben erforderlich sind („Plausibilitätsprüfung"). Der Empfänger trägt die Verantwortung dafür, daß die Daten auch im Einzelfall zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind. Sicherheitsbehörden nach Absatz 3 dieser Vorschrift dürfen nach Satz 2 über die in Satz 1 genannten Daten hinaus auch bestimmte Angaben über Personalausweise und Pässe (§ 3 Abs. 1 Nr. 16) erhalten. Diese Angaben sind zur einwandfreien und schnellen Feststellung und Überprüfung der Identität zwingend erforderlich.

Satz 3 stellt klar, daß die inhaltlichen Beschränkungen einer Datenübermittlung auch dann gelten, wenn aus dem Melderegister Daten über eine Personengruppe übermittelt werden. Als Auswahlkriterien dürfen nur die in Satz 1 genannten Daten verwendet werden. Anderenfalls könnten konkludent stets weitere Daten (Auswahlkriterien für die jeweilige Gruppe) mit übermittelt werden und damit die Beschränkung des Satzes 1 umgangen werden.

Absatz 2 stellt an die Übermittlung der im Melderegister über die in Absatz 1 genannten Daten hinaus gespeicherten Daten und Hinweise erhöhte Anforderungen. Der Empfänger der Daten wird durch diese Vorschrift zu einer eingehenderen Begründung der jeweiligen Datenübermittlung gezwungen, die Meldebehörde muß das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Datenübermittlung genauer als nach Absatz 1 überprüfen. Letztlich ist jedoch auch hier die Verantwortung für die Datenübermittlung wie bei Datenübermittlungen nach Absatz 1 geteilt.

Absatz 3 entbindet die Meldebehörde von jeder Überprüfungspflicht, wenn Daten nach Absatz 2 an die hier genannten Sicherheitsbehörden übermittelt werden. Die materiellen Voraussetzungen für eine Datenübermittlung nach Absatz 2 müssen jedoch auch in diesem Falle vorliegen. Die Überprüfungspflicht der Meldebehörde entfällt, da es sowohl aus Gründen des Datenschutzes als auch im wohlverstandenen Geheimhaltungsinteresse der Sicherheitsbehörden nicht vertretbar wäre, wenn bei Datenübermittlungen die Gründe für die Anfrage im einzelnen dargelegt werden müßten.

Die Erleichterungen hinsichtlich der Begründungspflicht werden durch die in den Sätzen 2 und 3 festgelegte Protokollierungspflicht kompensiert. Dadurch wird gewährleistet, daß zumindest im nachhinein eine Überprüfung der erfolgten Datenübermittlungen, insbesondere durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz, möglich ist. — Die getroffenen Regelungen entsprechen einer seit langem bewährten Verwaltungspraxis. Sie sind allerdings insofern wenig konsequent, als Übermittlungen der weniger sensiblen Grunddaten des Einwohner an Sicherheitsbehörden nunmehr einer strengeren Nachprüfung unterliegen, als Übermittlungen der als besonders schutzwürdig erachteten Daten nach Absatz 2. Der Landesgesetzgeber ist jedoch gezwungen, diesen bereits in § 18 Abs. 2 MRRG enthaltenen Widerspruch in die landesrechtliche Regelung zu übernehmen. In der Praxis wird sich dies allerdings weniger auswirken, da Absatz 3 zumindest auch dann gilt, wenn neben Daten nach Absatz 2 auch Grunddaten nach Absatz 1 übermittelt werden. Dies ist bei den identifizierenden Daten des Absatzes 1 zwangsläufig der Fall. — Die für eine Übergangszeit durch § 39 Abs. 5 zugelassene Einsichtnahme der Behörden des Polizeivollzugsdienstes in das Melderegister wird durch die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht berührt.

Absatz 4 schreibt entsprechend § 18 Abs. 4 MRRG für regelmäßige Datenübermittlungen eine ausdrückliche Regelung durch Bundes- oder Landesrecht vor. „Regelmäßig" sind Datenübermittlungen, die aufgrund einer vorherigen Entscheidung in allgemein bestimmten Fällen stattfinden, ohne daß über die Datenübermittlung im konkreten Einzelfall nochmals entschieden wird. Zu den regelmäßigen Datenübermittlungen gehört insbesondere der Datenaustausch im on-line-Anschluß an automatisiert geführte Melderegister. Wichtigste Anwendungsfälle in der Praxis sind z. B. ein Datenträgeraustausch mit dem Statistischen Landesamt für Zwecke der Bevölkerungsstatistik und ein Datenaustausch mit den Kreiswehrersatzämtern für Zwecke der Wehrüberwachung. Die nach Absatz 4 erforderliche Rechtsgrundlage kann für Datenübermittlungen an Behörden des Bundes und für den länderübergreifenden Datenaustausch zwischen den Meldebehörden (§ 29) insbesondere durch Rechtsverordnungen des Bundes nach § 20 MRRG geschaffen werden. Daneben ermächtigt § 36 Abs. 2 Nr. 2 und 3 den Senator

für Inneres zum Erlaß von Rechtsverordnungen über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden.

Durch die Zweckbindung der übermittelten Daten in Absatz 5 soll wie in § 18 Abs. 5 MRRG sichergestellt werden, daß die Daten nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt wurden. Dies wird sich in der Praxis vor allem danhingehend auswirken, daß der Empfänger von der Meldebehörde erhaltene Daten selbst nur dann übermitteln darf, soweit dies zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben erforderlich ist. In allen anderen Fällen darf er selbst die Daten nicht übermitteln, sondern hat die anfragende Stelle an die Meldebehörde zu verweisen.

Absatz 6 entspricht § 18 Abs. 6 MRRG. Der Bundesrat hielt eine entsprechende Regelung des Regierungsentwurfs für unzulässig, da damit in die Organisationsstruktur der Länder eingegriffen würde. Der Bundestag hielt diesen Einwand für begründet, war jedoch der Auffassung, daß Datenschutz auch bei der Weitergabe von Daten innerhalb einer Gemeinde nicht außer Kraft gesetzt werden darf. Die vorgesehene Neufassung gestattet es, innerhalb der jeweiligen Gemeinde sämtliche in § 2 Abs. 1 aufgeführten Daten und Hinweise weiterzugeben und erlaubt damit auch regelmäßige Datenübermittlungen ohne besondere Rechtsgrundlage im Sinne von Absatz 4 (vgl. Bundestagsdrucksache 8/4333). Da der Gesetzgeber wollte, daß die Gemeinde als Verwaltungseinheit, der die Meldebehörde angehört, anzusehen ist, ergeben sich für die Stadtgemeinde Bremerhaven keine Probleme. Da die Stadtgemeinde Bremen keine eigene Kommunalverfassung mit klarer Abgrenzung gegenüber den Landesaufgaben besitzt, kann im Bereich der Meldebehörde Bremen eine Gleichsetzung mit der Stadtgemeinde Bremen nicht erfolgen. Um den erklärten Willen des Bundesgesetzgebers auch in der Stadtgemeinde Bremen Rechnung tragen zu können, wird hier der Geschäftsbereich des Stadt- und Polizeiamts als Verwaltungseinheit bestimmt. Damit ist in diesem Bereich die Datenübermittlung im erweiterten Rahmen des Absatzes 6 möglich, da innerhalb dieses Bereichs alle Daten des § 3 Abs. 1 unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 übermittelt werden dürfen.

Zu § 31:

§ 31 regelt die Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (Religionsgesellschaften im Sinne des Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 WRV). Die Möglichkeit der Datenübermittlung ist bereits durch § 11 Abs. 2 BrDSG eröffnet worden. Durch die hier zugelassenen Datenübermitltungen soll den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften der Kontakt mit ihren Mitgliedern, insbesondere auch im Falle des Umzugs eines Mitglieds, ermöglicht werden.

Absatz 1 zählt diejenigen Daten der Mitglieder, die an die Religionsgesellschaft übermittelt werden dürfen, abschließend auf. Weitere als die in Absatz 1 genannten Daten können aus dem Melderegister nicht an Religionsgesellsachften übermittelt werden. Die Religionsgesellschaften müssen sich ggf. diese Daten vor allem unmittelbar beim Betroffenen verschaffen.

Daten von Nichtmitgliedern dürfen nur nach Absatz 2 übermittelt werden. Der in § 19 Abs. 2 MRRG festgelegte Datenkatalog wurde um die Angabe des Geschlechts erweitert, um auch bei Nichtmitgliedern das von den Meldebehörden verwendete Ordnungsmerkmal nach § 4 Abs. 2 übermitteln zu können. Die Kirchen benötigen dieses Merkmal, um Änderungsmitteilungen eindeutig zuordnen zu können. Nichtmitglieder haben nach Satz 2 das Recht, der Meldebehörde die Übermittlung ihrer Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu untersagen. Soweit diese Daten allerdings für Zwecke des Steuererhebungsrechtes der Religionsgesellschaft benötigt werden, hat der Betroffene nach Satz 3 dieses Recht nicht. Der Betroffene ist bereits bei der Anmeldung über sein Recht nach Satz 2 zu belehren; dies wird am zweckmäßigsten im Rahmen der Erläuterungen zum amtlichen Meldeschein geschehen.

Datenübermittlungen nach den Absätzen 1 und 2 sind nur zur Erfüllung der Aufgaben der Religionsgesellschaften zulässig. An diese Voraussetzungen sind in der Praxis allerdings keine strengen Anforderungen zu stellen, da die Religionsgesellschaften ihre Aufgaben im wesentlichen selbst bestimmen können. Durch die Einschränkung soll lediglich klargestellt werden, daß nach kirchlichem Recht bestehende örtliche und sachliche Zuständigkeiten auch bei der Datenübermittlung durch die Meldebehörde zu beachten sind. So darf beispielsweise eine Kirchengemeinde nur die Daten ihrer Gemeindemitglieder erhalten.

Nach Absatz 3 sind Datenübermittlungen nur zulässig, wenn der Datenempfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen hat (vgl. § 11 Abs. 2 BrDSG). Ausreichende Datensicherungsmaßnahmen erfordern vor allem kirchenrechtliche Datenschutzbestimmungen und ihre Umsetzung in die Praxis sowie ausreichende Datensicherungsmaßnahmen. Diese müssen dem auch bei öffentlichen Stellen angelegten Maßstab entsprechen. Um die einzelne Meldebehörde von einer Überprüfung der vom Empfänger getroffenen Datenschutzmaßnahme zu befreien, kann der Senator für Inneres allgemein feststellen, ob die Anforderungen des Absatzes 3 erfüllt sind.

Zu § 32:

Entsprechend dem MRRG und der bisherigen Rechtslage ist davon auszugehen, daß das Melderegister kein öffentliches Register ist. Dennoch lassen die §§ 32 und 33 Auskünfte auch an nichtöffentliche Stellen zu, ohne einen Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Melderegisterauskunft zu begründen. Dieser besteht nur im Rahmen des Gleichbehandlungsgrundsatzes.

§ 32 entspricht im wesentlichen der bisher lediglich durch Verwaltungsvorschriften geregelten Praxis. Die Absätze 1 und 2 betreffen Einzelauskünfte über bestimmte Personen, während Absatz 3 die Zulässigkeitsvoraussetzungen für Auskünfte über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohner (Gruppenauskunft) festlegt. Der Entwurf übernimmt wortgleich die in § 21 MRRG getroffenen Regelungen und schöpft den nach § 21 Abs. 3 MRRG verbleibenden Regelungsspielraum für Gruppenauskünfte aus.

Einfache Auskünfte nach Absatz 1 sind an keinerlei Voraussetzungen gebunden. Allerdings sind Auskunstssperren nach Absatz 5 auch hier zu beachten. Einfache Auskünfte beziehen sich stets auf den aktuellen Namen und aktuelle Wohnanschriften. Auch auf die Anfrage bei einer für eine frühere Wohnung zuständigen Meldebehörde kann daher nach Absatz 1 die aus der Sicht der Meldebehörde aktuelle Wohnanschrift mitgeteilt werden.

Absatz 1 erfaßt damit den Großteil der von den Meldebehörden bisher erteilten Auskünfte. Er geht davon aus, daß eine der Hauptaufgaben der Meldebehörden darin besteht, Identität und Aufenthalt eines Einwohners festzustellen und nachzuweisen. Dies gilt nicht nur gegenüber öffentlicher Stellen, sondern im gewissen Umfang auch gegenüber privaten. Der Aufenthalt jedes Einwohners muß im Grundsatz für jedermann feststellbar sein.

Zu den einfachen Auskünften zählen auch sog. Massen- oder Sammelauskünfte über mehrere namentlich bezeichnete Einwohner. Dies betrifft insbesondere Auskunftsersuchen von Inkassobüros und anderen Gläubigern, die den Aufenthalt mehrerer Schuldner feststellen wollen.

Die erweiterte Auskunft nach Absatz 2 ist von der Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses abhängig. Dies entspricht der Rechtslage nach § 13 BrDSG. Zu den berechtigten Interessen zählt jedes von der Rechtsordnung erlaubte Interesse, insbesondere auch ein wirtschaftliches Interesse. Nach Erteilung einer erweiterten Auskunft hat die Meldebehörde nach Satz 2 den Betroffenen unverzüglich über die Erteilung der Auskunft zu unterrichten. Sie wird zweckmäßigerweise hierbei angeben, welche Daten sie übermittelt hat. Durch die Benachrichtigung soll der Betroffene die Möglichkeit erhalten, die Richtigkeit der über ihn erteilten Auskunft zu kontrollieren. Gleichzeitig soll eine gewisse Transparenz der Datenverarbeitung erreicht werden. Die Benachrichtigung entfällt lediglich dann, wenn der Empfänger der Auskunft nicht nur ein berechtigtes Interesse, sondern ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht hat. Hierzu zählt insbesondere die Geltendmachung von Rechtsansprüchen. Bloße vertragliche Rechtsbeziehungen, vor allem auch das Bedürfnis einer Bonitätsüberprüfung vor Eingehung eines geschäftlichen Risikos, stellen keine rechtlichen Interessen in diesem Sinne dar.

Auskünfte über eine Vielzahl nichtnamentlicher Einwohner (Gruppenauskünfte) dürfen nur erteilt werden, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen (vgl. § 31 Abs. 3 BrDSG). Die Anforderungen an Gruppenauskünfte sind deshalb höher, weil hier Auskünfte dem Empfänger über zunächst unbekannte Personen erteilt werden. Hierbei können in besonderer Weise schutzwürdige Belange der Betroffenen beeinträchtigt werden.

Absatz 3 soll daher sicherstellen, daß derartige Auskünfte nicht nach beliebigen Auswahlkriterien erteilt werden dürfen. Gruppenauskünfte werden nur zuge-

lassen, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen. Hierzu zählen z. B. Datenübermittlungen für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder die Tätigkeit von caritativen Einrichtungen. Im öffentlichen Interesse liegende Datenübermittlungen müssen Belange der Allgemeinheit betreffen und dürfen nicht nur im Interesse eines einzelnen liegen. Die Sätze 2 und 3 zählen abschließend die zulässigen Auswahlkriterien und die Daten, die übermittelt werden dürfen, auf. Die Vorschrift orientiert sich an § 32 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Die im Rahmen einer erweiterten Auskunft oder einer Gruppenauskunft übermittelten Daten unterliegen nach Absatz 4 der bereits durch § 21 Abs. 4 MRRG vorgeschriebenen Zweckbindung. Die zweckwidrige Verwendung einer Melderegisterauskunft erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach § 35 Abs. 2 Nr. 4.

Nach den Absätzen 5 und 6 kann der Betroffene der Meldebehörde Auskünfte über seine Daten untersagen. Die Auskunftssperre nach Absatz 5 erstreckt sich auf alle Auskünfte aus dem Melderegister, auch auf Gruppenauskünfte nach § 33. Wegen der weitreichenden Konsequenzen sind an die Eintragung einer solchen Auskunftssperre strenge Anforderugen zu stellen. Im Hinblick auf § 7 sollte die Meldebehörde den für andere Wohnungen und für die letzte frühere Wohnung zuständigen Meldebehörden die der Auskunftssperre zugrunde liegenden Tatsachen mitteilen. Nach Absatz 6 kann der Betroffene der Meldebehörde erweiterte Auskünfte nach Absatz 2 untersagen, soweit er ein berechtigtes Interesse nachweist. Der Betroffene sollte hierbei stets darauf hingewiesen werden, daß diese Auskunftssperre sich nur auf das jeweilige Melderegister bezieht, ggf. also auch bei der Meldebehörde der letzten früheren Wohnung und den für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden zu beantragen ist.

Die Auskunftssperre ist auf zwei Jahre befristet, kann aber erneut beantragt werden.

Die Auskunftssperren des Absatzes 7 sollen sicherstellen, daß die personenstandsrechtlichen Schutzregelungen nicht durch eine Auskunftserteilung aus dem Melderegister unterlaufen werden. Nicht nur im Falle der Adoption, sondern bereits ab Beginn des der Adoption vorausgehenden Pflegschaftsverhältnisses soll daher gewährleistet sein, daß über den Aufenthalt des Kindes keine Auskunft mehr erteilt wird.

Absatz 8 stellt klar, daß die Bestimmungen des § 32 auch für Auskünfte an öffentlich-rechtlich organisierten Rundfunkanstalten für deren publizistische Zwecke gilt. Soweit Rundfunkanstalten Daten aus dem Melderegister für andere Zwecke, wie z. B. den Gebühreneinzug benötigen, beurteilen sich die Datenübermittlungen nach § 31. Der Begriff „publizistische Tätigkeiten" stammt aus dem MRRG, wird jedoch im engen Sinne journalistisch-redaktioneller Tätigkeiten verstanden.

Zu § 33:

§ 33 regelt besondere Fälle der Gruppenauskunft aus dem Melderegister.

Absatz 1 präzisiert die in § 22 Abs. 1 MRRG genannten Voraussetzungen für Datenübermittlungen an Parteien und Wählergruppen. Diese im MRRG festgelegten Voraussetzungen waren bisher in Einzelweisungen bzw. Verwaltungsvorschriften geregelt. Die Regelung sieht vor, daß im Zeitraum von sechs Monaten vor der jeweiligen Wahl Auskünfte über Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften von Wahlberechtigten möglich sind. Die Auskünfte können auch auf Wahlberechtigte eines bestimmten Lebensalters beschränkt werden. Damit sind die bisher üblichen Auskünfte über Jungwähler oder andere nach dem Lebensalter bestimmte Zielgruppen von Wahlberechtigten auch weiterhin möglich.

Absatz 2 betrifft die Erteilung von Auskünften über sog. Jubiläumsdaten und entspricht § 22 Abs. 2 MRRG. Eine Einschränkung auf Mandatsträger, Presse und Rundfunk erscheint gegenüber der Fassung des MRRG rechtlich als zweifelhaft und von der Sache her auch nicht geboten. Zunächst wird klargestellt, daß die Weitergabe von Angaben über Alters- und Ehejubiläen des Einwohners an jeden Datenempfänger zulässig ist („jemand"). Der Entwurf unterstellt insoweit ein berechtigtes Informationsinteresse der Öffentlichkeit, räumt aus Gründen des Datenschutzes dem Betroffenen aber das Recht ein, ohne Angabe von Gründen der Auskunft über seine Jubiläumsdaten zu widersprechen. Es erscheint sachgerecht, die Betroffenen auf ihr Recht bei der Anmeldung und jährlich durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen, ähnlich wie es bereits jetzt für die Daten in den Adreßbüchern geschieht.

Die Erteilung von Auskünften an Adreßbuchverlage regelt der Entwurf in Absatz 3 in gleicher Weise wie die Auskunftserteilung über Jubiläumsdaten.

Die Herausgabe der gemeindlichen Adreßbücher liegt grundsätzlich im öffentlichen Interesse, weil hierdurch einem berechtigten Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit entsprochen wird. Außerdem werden durch derartige Adreßbücher die Meldebehörden entlastet. Der Betroffene hat allerdings das Recht, der Aufnahme in einem Adreßbuch zu widersprechen.

Auskünfte nach § 33 dürfen nicht erteilt werden, wenn Melderegisterauskünfte nach § 32 Abs. 5 untersagt sind.

Zu § 34:

Die hier festgelegte Datenübermittlung beruht auf § 3 Abs. 2 Nr. 9. Die festgelegten Daten sind mit den Suchdiensten abgestimmt und werden über die Meldescheine miterhoben.

Zu § 35:

Verstöße gegen die Meldevorschriften werden nach dem geltenden Recht als Ordnungswidrigkeit geahndet. Dadurch soll den melderechtlichen Verpflichtungen der nötige Nachdruck verliehen werden. In den Fällen des Absatz 1 bestehen die Ordnungswidrigkeiten überwiegend in einem Unterlassen. Daher werden vorrangig die Möglichkeiten des Verwaltungszwanges einzusetzen sein. Gleichwohl kann es geboten sein, auch in solchen Fällen, insbesondere bei Wiederholungsgefahr, den Verstoß als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

Nummer 1 regelt die Verstöße der Meldepflichten des Hauptmeldepflichtigen in allen einschlägigen Bereichen der Regelmeldung und schließt den Reeder als Meldepflichtigen für Seeleute sowie den Leiter oder seinen Beauftragten einer Einrichtung nach § 28 ein.

Nummer 2 regelt Verstöße gegen die Mitteilungspflicht bei mehrfacher Wohnung.

Nummer 3 umschreibt den Ahndungstatbestand im Zusammenhang mit der Auskunftspflicht des Meldepflichtigen bei der Begründung eines Meldeverhältnisses.

Nummer 4 regelt die Weigerung des Wohnungsgebers bzw. des gleichgestellten Reeders, Auskünfte über bei ihnen wohnende oder wohnhaft gewesene Personen zu geben.

Nummer 5 regelt die Verstöße gegen Pflichten des Leiters der Beherbergungsstätte im Zusammenhang mit der Hotelmeldepflicht.

Nummer 6 regelt Verstöße gegen die Pflicht, Verzeichnisse nach § 28 zu führen und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Absatz 2 regelt vorsätzliche Verstöße gegen Verpflichtungen des Meldegesetzes.

Nummer 1 bedroht die sogenannte Scheinmeldung — eine Form der Verletzung melderechtlicher Pflichten, die das Melderegister und die aus ihm vorzunehmenden Datenübermittlungen und Melderegisterauskünfte besonders nachhaltig berührt.

Die Nummern 2 bis 4 ahnden das Erschleichen von qualifizierten Melderegisterauskünften und die zweckwidrige Verwertung solcher Auskünfte.

Die Höhe des Bußgeldrahmens von DM 1000,— ergibt sich unmittelbar aus § 17 OWiG. Der erhöhte Bußgeldrahmen für Verstöße gegen Absatz 2 Nr. 2 bis 4 trägt dem Umstand Rechnung, daß diese Fälle besonders gravierende Verstöße gegen die datenschutzrechtliche Zielsetzung des Gesetzes umfassen können.

Zu § 36:

In dieser Bestimmung sind die Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen zusammengefaßt (vgl. § 20 MRRG). In Absatz 1 Nummer 1 wird entsprechend der Forderung in § 10 Abs. 5 Satz 1 MRRG die Ermächtigung aufgenommen, zum Vollzug der in § 11 Abs. 3 und 4 getroffenen Bestimmungen die Einzelheiten zu regeln.

Nummer 2 ermächtigt dazu, die Muster für die allgemeinen Meldescheine, die Meldescheine für Seeleute und die Hotelmeldescheine zu bestimmen sowie Regelungen über die Aufbewahrung, Verwahrung und Vernichtung zu treffen.

Nummer 3 sieht die Ermächtigung vor, das Muster der Meldebestätigung der Meldebehörde und der Verzeichnisse der Krankenhäuser festzulegen. Weitere Regelungen sind für diese Fälle in der Rechtsverordnung entbehrlich (vgl. § 28 Abs. 5).

Absatz 2 regelt die Ermächtigungen für die EDV-Verfahren.

Nummer 1 sieht vorsorglich die Ermächtigung vor, die Rückmeldung ggf. auch im Landesbereich zwischen den Meldebehörden Bremen und Bremerhaven regeln zu können. Dies könnte durch Übernahme der Rechtsverordnung des Bundes geschehen (vgl. § 20 Abs. 2 MRRG).

Nummer 2 ermächtigt zum Erlaß von Rechtsverordnungen über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden, so wie es § 18 Abs. 4 MRRG und § 30 Abs. 4 vorsehen. Über diese Rechtsverordnungen wird auch der „on-line-Betrieb" geregelt. Eine datenschutzrechtliche Regelung dieser Materie ist im Entwurf einer Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (Stand: 31. 3. 1982) § 2 Abs. 2 Nr. 3 und § 10 Abs. 3 vorgesehen.

Nummer 3 faßt die Ermächtigungen für die Verfahrensregelungen zusammen. Derartige Bestimmungen sind bei den regelmäßigen Datenübermittlungen des § 30 Abs. 4 und des § 34 erforderlich. Außerdem muß der Zeitpunkt über die Anmeldung der Seeleute nach Absprache der Küstenländer festgelegt werden (§ 38).

Absatz 3 ermöglicht es dem Verordnungsgeber, bei den vorgesehenen Verfahrensregelungen auf technische Vorschriften wie DIN-Normen oder den den meisten automatisierten Verfahren zugrundeliegenden bundeseinheitlichen Datensatz für das Meldewesen (herausgegeben von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände) zu verweisen. Die Vorschrift ist § 20 Abs. 3 MRRG nachgebildet. Sie ermöglicht eine gesetzestechnische einfache Regelung umfangreicher und komplizierter technischer Einzelheiten. Das hierbei in den Nummern 1 und 2 vorgeschriebene Verfahren berücksichtigt die rechtsstaatlichen Anforderungen, die von der Rechtsprechung an die Verweisung auf Regelungen außerhalb von Rechtsvorschriften gestellt werden.

Absatz 4 ermächtigt zum Erlaß erforderlicher Verwaltungsvorschriften.

Zu § 37:

Die gesetzliche Definition der Hauptwohnung für die Regelfälle (§ 15) erfordert auch die Bereinigung der Altbestände. Um eine zeit- und kostenaufwendige Überleitungsregelnug zu vermeiden, bietet sich eine Bestandsbereinigung im Zusammenhang mit der im Frühjahr 1983 durchzuführenden Volkszählung an. In dem Gesetz über eine Volks-, Berufs-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung vom 25. 3. 1982 (BGBl. I S. 369) ist unter Bezugnahme auf das MRRG die Frage nach der Haupt- oder Nebenwohnung zugelassen worden. Der Abgleich bevölkerungsstatistischer Erhebungsunterlagen mit dem Melderegister ist durch das Volkszählungsgesetz für die hier zu beurteilenden Kriterien zugelassen.

Zu § 38:

Die erstmalig gesetzlich eingeführte Meldepflicht für Seeleute ohne Wohnung an Land (§ 22 Abs. 2) erfordert eine Ersterfassung des betroffenen Personenkreises. Da dieser Personenkreis einer überaus starken Fluktuation unterworfen ist, wurde mit den Verbänden der See- und Küstenschiffahrt ein Zeitraum für die Ersterfassung vereinbart, der längstens zwölf Monate betragen soll.

Zu § 39:

Der Entwurf soll am Tage nach der Verkündung in Kraft treten (§ 40 Abs. 1). Das bedeutet, daß nach diesem Tage das Erheben, Speichern, Verarbeiten oder sonstige Nutzen der personenbezogenen Daten, die im Meldegesetz angesprochen sind, nur noch nach Maßgabe und im Umfang der in diesem Entwurf festgelegten Regelungen möglich ist. Durch die Vorschrift des § 36 wird der Senator für Inneres ermächtigt, eine Anzahl von Rechtsverordnungen zu erlassen, die die in dieser Bestimmung näher festgelegten Inhalt haben sollen.

In Absatz 1 ist vorgesehen, daß die auf den zur Zeit gültigen Meldescheinen aufgeführten personenbezogenen Daten bis zum Inkrafttreten der Neuregelungen, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1982, erhoben, jedoch nicht mehr gespeichert, verarbeitet oder sonst genutzt werden dürfen. Dies ist notwendig, da die Meldescheine bisher nicht amtlich ausgegeben, sondern in der Regel durch Schreibwarengeschäfte bezogen worden sind und die Hotelmeldescheine ebenfalls nicht sofort der neuen Rechtslage angepaßt sein werden.

In Absatz 2 wird dem Umstand Rechnung getragen, daß die Rechtsverordnungen nach § 36 Abs. 2 sowohl rechtstechnisch als auch EDV-mäßig einer umfangreichen Vorbereitung bedürfen und erst nach Ablauf einer gewissen Zeit in Kraft treten können.

Absatz 3 legt fest, daß die Melderegister — insbesondere die in den Meldestellen der Stadtgemeinde Bremen noch vorhandenen Karteikarten — bis zu dem im Entwurf festgelegten Zeitpunkt den neuen Bestimmungen angepaßt werden. Bei dieser Anpassung ist die Anbietverpflichtung gegenüber den Archiven (§ 12) zu beachten. Der Anpassungsverpflichtung kann auch dadurch Genüge getan werden, daß Maßnahmen nach § 11 Abs. 4 getroffen werden.

Absatz 4 berücksichtigt, daß auch EDV-mäßige Arbeiten für die Anpassung erforderlich sind.

Absatz 5 beruht auf § 24 MRRG. Diese Bestimmung wurde im Laufe der Beratungen des Gesetzentwurfs im Bundestag eingefügt, um es den Behörden des Polizeivollzugsdienstes für eine Übergangszeit zu ermöglichen, in die in konventioneller Form geführten Melderegisterkarten wie bisher Einsicht zu nehmen. Da in der Stadtgemeinde Bremen die Meldestellen nicht auf EDV umgestellt worden sind, wird die vom MRRG geschaffene Übergangsmöglichkeit benutzt. Da diese Möglichkeit nach dem MRRG längstens bis zum 31. Dezember 1985 gewährt werden kann und danach dieses Einsichtsrecht nicht mehr besteht, wird es für sinnvoll gehalten, dieses Recht nur befristet bis zum 31. Dezember 1983 zu gewähren. Dadurch soll sichergestellt werden, daß die Umstellung auf andere Möglichkeiten (Rückgriff auf verfilmte Datenbestände) rechtzeitig eingeleitet wird.

Zu § 40:

Die Länder haben nach § 23 MRRG die Landesmeldegesetze bis zum 23. August 1982 anzupassen. Dadurch, daß Übergangsregelungen vorgesehen sind (§ 39), bestehen keine Bedenken dagegen, das Gesetz — wie in Absatz 1 vorgesehen — am Tage nach der Verkündung in Kraft treten zu lassen.

Die in § 31 Abs. 2 bis 4 BrDSG geltenden Bestimmungen werden durch die Regelungen der §§ 29 bis 34 ersetzt. Deshalb ist § 31 Abs. 2 bis 4 BrDSG aufzuheben.

Durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des BrDSG vom 23. November 1981 wurde der Senator für Inneres ermächtigt, das Bremischen Datenschutzgesetz nach der durch das Änderungsgesetz geltenden Fassung mit dem Datum der Veröffentlichung bekanntzumachen. Da diese Veröffentlichung bisher noch nicht durchgeführt wurde, soll auch die Aufhebung von § 31 Abs. 2 bis 4 mitberücksichtigt werden.

Druck: Anker-Druck Bremen